



PROSPEKT

Candriam Long Short Credit

31. Oktober 2024

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Treten in der Übersetzung hinsichtlich eines Wortes oder Satzes Unstimmigkeiten oder Doppeldeutigkeiten auf, ist die französische Fassung maßgeblich.



I. ALLGEMEINE ANGABEN

Bezeichnung: CANDRIAM LONG SHORT CREDIT

Rechtsform des OGAW: Rechtlich unselbständiger Investmentfonds (Fonds Commun de Placement [FCP]) nach französischem Recht.

Datum der Auflegung und vorgesehene Laufzeit: Auflegung am 27.10.2009 für eine Dauer von 99 Jahren. Die Änderung der Verwaltungsgesellschaft von Candriam France in Candriam erfolgte am 1. Juli 2022.

Anteil	ISIN	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Basiswährung	Mindestbetrag für Erst-/Folgezeichnung		Erster Nettoinventarwert	Mögliche Zeichner	Wechselkursabsicherung
				Erstzeichnung (*)	Folgezeichnung			
Classique	FR0010760694	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	10.000,00 EUR (*)	Alle Anleger	-
C in CHF	FR0011352566	Thesaurierung	CHF	entfällt	entfällt	1.000,00 CHF	Alle Anleger	Vollständig und systematisch gegenüber dem Euro
C in USD	FR0013446358	Thesaurierung	USD	250.000,00 EUR oder der Gegenwert in USD	entfällt	1.500,00 USD	Alle Anleger	Vollständig und systematisch gegenüber dem Euro
V	FR0011510031	Thesaurierung	EUR	25.000.000,00 EUR	entfällt	1.000,00 EUR	Alle Anleger	-
V in CHF	FR0011910470	Thesaurierung	CHF	25.000.000,00 EUR oder der Gegenwert in CHF	entfällt	1.000,00 CHF	Alle Anleger	Vollständig und systematisch gegenüber dem Euro
R	FR0011510056	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	100,00 EUR	Finanzintermediäre (einschließlich Vertriebspartner und Plattformen): (i) die gesonderte Vereinbarungen mit ihren Kunden bezüglich der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen hinsichtlich des Fonds geschlossen haben und (ii) denen es untersagt ist, für die Bereitstellung der oben genannten Wertpapierdienstleistungen von der Verwaltungsgesellschaft, in Übereinstimmung mit ihren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Gebühren, Provisionen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen zu empfangen.	-
R2	FR0013254000	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	150,00 EUR	Verwaltungsmandate zwischen einem Kunden und Belfius Banque, in deren Rahmen die Finanzverwaltung auf Candriam übertragen wurde und für die Belfius Banque ggü. einer Konzerngesellschaft der Candriam Group keinerlei Gebühren erhebt	-
RS	FR0013325081	Thesaurierung	EUR	100.000.000,00 EUR	entfällt	150,00 EUR	Von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstellen und Finanzintermediären vorbehalten, die keinerlei Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft entrichten	-
Z	FR0013254018	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	1.500,00 EUR	OGA vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die von einer Konzerngesellschaft der Candriam Group verwaltet werden	-
VB	FR001400S821	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	1.000,00 EUR	OGA belgischen Rechts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden	-

(*) Nettoinventarwert dividiert durch 10 zum 20.02.2013.



(**) Der Mindestbetrag bei Erstzeichnung gilt nicht für die Verwaltungsgesellschaft, für die verschiedenen Gesellschaften der Candriam Group und für die Fonds, die von einer Gesellschaft der Gruppe verwaltet werden.

Ort, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte periodische Bericht erhältlich sind

Die letzten Jahres- und Halbjahresberichte werden Anteilhabern binnen einer Woche zugesandt auf Anfrage an:

CANDRIAM

SERENITY – Bloc B
19-21 route d'Arlon
L-8009 Strassen (Großherzogtum Luxemburg)

Candriam – Succursale Française

40, rue Washington
75408 PARIS Cedex 08
Tel.: +33 (0)1 53 93 40 00
www.candriam.com
Kontakt: <https://www.candriam.fr/contact/>

Ergänzende Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft unter vorstehender Anschrift bezogen werden.

Ort, an dem die »Abstimmungspolitik« erhältlich ist

Das Dokument »Abstimmungspolitik« und der Bericht, in dem die Bestimmungen zur Ausübung der Stimmrechte dargelegt sind, können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden oder werden einem jeden Anteilhaber auf Anfrage bei folgender Adresse zugesandt:

CANDRIAM

SERENITY – Bloc B
19-21 route d'Arlon
L-8009 Strassen (Großherzogtum Luxemburg)

Candriam – Succursale Française

40, rue Washington
75408 PARIS Cedex 08
Tel.: +33 (0)1 53 93 40 00

Um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen, kann die Verwaltungsgesellschaft einem bestimmten professionellen Anlegerkreis neben den Pflichtveröffentlichungen die Zusammensetzung des Portfolios des Investmentfonds bereitstellen.

Um die von den Anlegern gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und um ihre Pflichten aus den geltenden Gesetzen und Verordnungen zu erfüllen, sammelt, speichert und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft die personenbezogenen Daten von Anlegern auf elektronischem oder sonstigem Wege. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften des französischen Gesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie gemäß jeglicher sonstiger anwendbarer Gesetze und lokaler Verordnungen (in der jeweils geltenden Fassung), einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend die »Datenschutz-Grundverordnung«) nach deren Inkrafttreten. Die personenbezogenen Daten von Anlegern, die von der Verwaltungsgesellschaft verarbeitet werden, umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschließlich der postalischen oder elektronischen Adresse), die Steueridentifikationsnummer (IdNr.), die Bankverbindung, den investierten und im Fonds gehaltenen Betrag (die »personenbezogenen Daten«). Jeder Anleger kann nach eigenem Ermessen die Bereitstellung seiner personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgesellschaft verweigern. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen. Jeder Anleger hat das Recht: (i) seine personenbezogenen Daten einzusehen (in bestimmten Fällen einschließlich in einem gängigen, maschinenlesbaren Format); (ii) zu erwirken, dass seine personenbezogenen Daten berichtigt werden (sollten diese fehlerhaft oder unvollständig sein); (iii) zu erwirken, dass seine personenbezogenen Daten gelöscht werden, wenn deren Verarbeitung durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Fonds nicht länger rechtmäßig begründet ist; (iv) zu erwirken, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingeschränkt wird; (v) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen zu widersprechen; (vi) durch ein an die Anschrift ihres Gesellschaftssitzes adressiertes Schreiben an die Verwaltungsgesellschaft bei der zuständigen Kontrollbehörde eine Beschwerde einzureichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt vor allem für die Ausführung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die Zahlung von Dividenden an die Anleger, die Verwaltung der Konten, das Management von Kundenbeziehungen, die Kontrolle übermäßiger Handelsgeschäfte und des Markttings, die steuerliche Identifikation gemäß den in Luxemburg oder in anderen Ländern geltenden Gesetzen und Verordnungen

(einschließlich der Gesetze und Verordnungen in Verbindung mit dem FATCA- und dem CRS-Programm [»CRS« steht für »Common Reporting Standard« bzw. für den gemeinsamen Standard für meldepflichtige Finanzinformationen; er bezeichnet den von der OECD ausgearbeiteten und insbesondere durch die Richtlinie 2014/107/EU eingeführten Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zu fiskalpolitischen Zwecken]) sowie für die Anwendung der geltenden Vorschriften zum Kampf gegen die Geldwäsche.

Die Verarbeitung der von den Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten erfolgt darüber hinaus zur Führung des Anteilhaberregisters des Fonds. Außerdem können die personenbezogenen Daten für die Kundenwerbung verwendet werden. Jeder Anleger hat das Recht, der Verwendung seiner personenbezogenen Daten für die Zwecke der Kundenwerbung durch schriftliche Mitteilung an den Fonds zu widersprechen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anleger um deren Einwilligung



bitten, deren personenbezogene Daten zu bestimmten Anlässen, wie beispielsweise zu Marketingzwecken, zu sammeln bzw. zu verarbeiten. Die Anleger können ihre Einwilligung jederzeit wieder zurückziehen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgt zudem, wenn diese Verarbeitung erforderlich ist, um ihrem Auftrag als Verwaltungsgesellschaft gegenüber den betreffenden Anlegern gerecht zu werden, oder wenn dies per Gesetz verlangt wird, beispielsweise, wenn der Fonds hierzu von staatlichen Funktionsträgern oder anderen Regierungsbeamten aufgefordert wird. Des Weiteren verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft die personenbezogenen Daten der Anleger, wenn sie diesbezüglich ein berechtigtes Interesse hat und die Rechte der Anleger auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten nicht Vorrang vor diesem Interesse haben. So hat der Fonds beispielsweise ein berechtigtes Interesse daran, sein ordnungsgemäßes Funktionieren sicherzustellen.

Die personenbezogenen Daten können Tochtergesellschaften und Dritten mit Sitz in der Europäischen Union, die an den Geschäftstätigkeiten des Fonds beteiligt sind, übertragen werden. Hierzu zählen insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltung, die Depotbank, die Übertragungsstelle und die Vertriebsstelle. Darüber hinaus können die personenbezogenen Daten Unternehmen übertragen werden, deren Sitz sich außerhalb der Europäischen Union befindet und die Datenschutzgesetzen unterliegen, die unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau garantieren. Durch das Zeichnen von Anteilen erklärt sich ein Anleger ausdrücklich mit der Übertragung seiner personenbezogenen Daten an die vorgenannten Unternehmen sowie mit deren Verarbeitung durch diese Unternehmen, einschließlich Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und insbesondere mit Sitz in Ländern, die unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau garantieren, einverstanden. Gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen können die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds personenbezogene Daten auch an Dritte, wie beispielsweise Regierungs- oder Regulierungsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union übertragen. Vor allem können die personenbezogenen Daten den französischen Steuerbehörden offengelegt werden, während diese in Ausübung ihrer Funktion als Verantwortliche für die Datenverarbeitung die personenbezogenen Daten wiederum den Steuerbehörden anderer Länder offenlegen können. Auf an den Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft adressierte Anfrage an den Fonds erhalten Anleger ausführlichere Informationen über die Art und Weise, in der der Fonds die Übertragung von personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung sicherstellt. Vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist werden die personenbezogenen Daten lediglich für den zwecks Datenverarbeitung erforderlichen Zeitraum gespeichert.



II. FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN

Verwaltungsgesellschaft:

CANDRIAM

Von der CSSF am 1. April 2004 als OGAW-Verwaltungsgesellschaft unter der Nummer S00000626 zugelassen und seit dem 3. Juli 2014 als AIFM unter der Nummer A00000634 eingetragen
SERENITY – Bloc B
19-21 route d'Arlon
L-8009 Strassen (Großherzogtum Luxemburg)

Die Finanzverwaltung wird direkt von CANDRIAM und/oder von einer oder mehreren ihrer und insbesondere Niederlassungen gewährleistet, insbesondere: .

Candriam – Succursale Française

40, rue Washington
75408 Paris Cedex 08

Candriam – Belgian Branch

Avenue des Arts 58
1000 Brüssel (Belgien)

Depotbank und Verwahrstelle:

CACEIS BANK

Aktiengesellschaft (Société Anonyme)
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri
92120 Montrouge
Postanschrift: 12, Place de Etats-Unis
CS 40083 – 92549 Montrouge CEDEX

Tätigkeitsschwerpunkt: Am 1. April 2005 von der Bankaufsichtsbehörde CECEI zugelassene Bank und Erbringerin von Investmentdienstleistungen.

Die Funktionen der Depotbank umfassen die von den geltenden Vorschriften definierten Aufgaben in Bezug auf die Verwahrung von Vermögenswerten, die Prüfung der Rechtmäßigkeit der von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Beschlüsse und die Überwachung der Cashflows des Fonds.

Die Depotbank ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Eine Beschreibung der übertragenen Aufgaben hinsichtlich der Verwahrung, eine Liste der beauftragten und unterbeauftragten Stellen der CACEIS Bank sowie die Informationen zu den Interessenkonflikten, denen diese beauftragten Stellen unterliegen können, sind über die Website von CACEIS www.caceis.com erhältlich.

Die aktualisierten Informationen werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Abschlussprüfer:

PRICEWATERHOUSECOOPERS - AUDIT

Gesellschaftssitz und Postanschrift: 63, rue de Villiers
F-92200 Neuilly Sur Seine
Zeichnungsberechtigter: Amaury COUPLEZ

Beauftragte Stellen:

Die Verwaltung und Rechnungslegung des Fonds erfolgt durch:

CACEIS Fund Administration

Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri
92120 Montrouge
Postanschrift: 12, Place de Etats-Unis
CS 40083 – 92549 Montrouge CEDEX

Die Verwaltung der Passiva und die zentrale Verwaltung des Fonds erfolgt durch:

CACEIS BANK

Aktiengesellschaft (Société Anonyme)
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri
92120 Montrouge
Postanschrift: 12, Place de Etats-Unis
CS 40083 – 92549 Montrouge CEDEX

Die Cacéis Bank wurde durch Delegation der Verwaltungsgesellschaft mit der Aufgabe der Verwaltung der Passiva des Fonds und in diesem Rahmen auch mit der zentralen Annahme und Bearbeitung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds betraut.



Die aktualisierten Informationen werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Vertriebsstellen:

CANDRIAM

SERENITY – Bloc B

19-21 route d'Arlon

L-8009 Strassen (Großherzogtum Luxemburg)

und/oder über Niederlassungen von CANDRIAM.

Candriam kann die Betreuung des Vertriebs der Anteile des Fonds an Dritte übertragen, die ordnungsgemäß von ihr bevollmächtigt wurden. Der Fonds ist bei Euroclear France zugelassen. Demnach können seine Anteile über Finanzintermediäre gezeichnet oder zurückgegeben werden, die der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sind.

Berater:

Entfällt.

Politik in Bezug auf Interessenkonflikte:

Die Verwaltungsgesellschaft hat effiziente organisatorische und administrative Verfahren eingeführt und umgesetzt, um Interessenkonflikte zu erfassen, zu verwalten und zu überwachen.

Darüber hinaus verfügt die Verwaltungsgesellschaft über Verfahren zur Auswahl und Überwachung ihrer beauftragten Stellen sowie über eine entsprechende Vertragspolitik, um möglichen Interessenkonflikten zuvorzukommen.

Informationen an die Anteilhaber in der Bundesrepublik Deutschland

Einrichtung gemäß Art. 92 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2021/2261 beziehungsweise § 306a KAGB

Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg:

- Bei dieser Einrichtung können Aufträge zur Zeichnung, Rücknahme und zum Umtausch von Anteilen des FCP nach Maßgabe der in den Verkaufsunterlagen genannten Voraussetzungen eingereicht werden.
- Sämtliche für einen Anteilhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über diese Einrichtung geleitet werden.
- Bei dieser Einrichtung können Informationen darüber eingeholt werden, wie die genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.
- Diese Einrichtung erleichtert den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2021/2261 beziehungsweise § 28 Abs. 2 Nr. 1 KAGB in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden) und informiert darüber.
- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, das Verwaltungsreglement des FCP, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte – auf Anfrage jeweils in Papierform – sowie sonstige Angaben und Unterlagen sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.
- Die Einrichtung versorgt die Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger.
- Diese Einrichtung fungiert als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Website www.candriam.com:

- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, das Verwaltungsreglement des FCP, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Angaben und Unterlagen werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.

Der Verwaltungsgesellschaft des FCP:

- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, das Verwaltungsreglement des FCP, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte – auf Anfrage jeweils in Papierform – sowie sonstige Angaben und Unterlagen sind am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft des FCP kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise sind am Verwaltungsgesellschaft des FCP kostenlos verfügbar.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber in Deutschland werden unter www.candriam.com veröffentlicht und an die Anteilhaber an ihre im Anteilhaberregister eingetragene Anschrift übersandt. In den folgenden Fällen wird eine Mitteilung per dauerhaftem Datenträger veröffentlicht: Die Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds; die Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung; bei Änderungen von Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungsersatzungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können (einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger); die Verschmelzung des Fonds oder eines Teilfonds sowie die Umwandlung des Fonds oder eines Teilfonds in einen Feederfonds.



Hinweise für Anleger in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

Am Belvedere 1,

A-1100 Wien

E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at



III. FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Art der mit den Anteilen verbundenen Rechte:

Jeder Anteilinhaber besitzt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile ein Miteigentumsrecht am Fondsvermögen.

Eintragung in ein Register bzw. Modalitäten der Verwahrung der Anteile:

Für die Verwahrung der Anteile ist die Depotbank verantwortlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anteilsverwaltung über Euroclear France erfolgt.

CACEIS führt das Register der Inhaber von reinen Namensanteilen.

Stimmrechte:

Die Anteile des Fonds sind mit keinerlei Stimmrecht ausgestattet. Die Entscheidungen trifft die Verwaltungsgesellschaft.

Form der Anteile:

Inhaberanteile oder reine Namensanteile.

Stückelung:

Jeder Anteil ist in Tausendstel gestückelt.

Abschlussstichtag:

Tag der letzten Berechnung des Nettoinventarwerts im Dezember.

Angabe zur Besteuerung:

Der Fonds unterliegt nicht der französischen Körperschaftsteuer. Nach dem Transparenzprinzip betrachtet die französische Finanzverwaltung die Anteilinhaber als unmittelbare Miteigentümer eines Bruchteils der vom Fonds gehaltenen Finanzinstrumente und liquiden Mittel. Die Besteuerung der von dem Fonds vorgenommenen Ausschüttungen oder der von dem Fonds nicht realisierten oder realisierten Kapitalgewinne oder -verluste richtet sich nach den Steuervorschriften, die für den Anleger und/oder in dem Land, in dem der Fonds ansässig ist, anwendbar sind. Anlegern wird empfohlen, sich diesbezüglich beraten zu lassen.

2. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, innerhalb der empfohlenen Mindestanlagedauer unter normalen Marktbedingungen bei einer annualisierten Volatilität von weniger als 5 % und im Rahmen seiner ausschließlich diskretionären Portfolioverwaltung für die Anteile C, V, R, R2, Z, RS und VB in EUR eine absolute Performance über dem €STR (kapitalisiert), für die Anteile C und V in CHF eine absolute Performance über dem SARON (kapitalisiert) und für die Anteile C in USD eine absolute Performance über der EFR zu erzielen.

Benchmark:

Der herangezogene Indikator berücksichtigt ausdrücklich keine Nachhaltigkeitskriterien.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, wobei der Anlageprozess keine Bezugnahme auf eine Benchmark impliziert.

Bezeichnung der Benchmark	€STR (kapitalisiert) SARON-Zinssatz (Swiss Average Rate Overnight) Effective Federal Funds Rate (kapitalisiert) – EFR oder Fed Fund
Definition der Benchmark	€STR: Das ist der kurzfristige Zinssatz in Euro, der den unbesicherten Tagesgeldsatz in Euro für Banken der Eurozone widerspiegelt. SARON: Das ist der Tagesgeldsatz für den in Schweizer Franken (CHF) garantierten Finanzierungsmarkt. Effective Federal Funds Rate (Leitzins) – EFR: Das ist der Zins, zu dem Finanzinstitute untereinander tägliche Transaktionen mit US-Zentralbankgeld handeln (Salden in USD, die die Banken bei der Fed halten müssen).
Verwendung der Benchmark	<ul style="list-style-type: none">- für einen Performancevergleich;- zur Berechnung der Erfolgsprovision bestimmter Anteilklassen



<p>Benchmark-Anbieter</p>	<p>Der €STR-Index wird vom European Money Markets Institute bereitgestellt, das ein von der ESMA gemäß den Bestimmungen von Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 registrierter Finanzdienstleister ist. Er kann im Internet abgerufen werden unter: https://www.emmi-benchmarks.eu</p> <p>Der SARON-Index wird von der SIX Financial Market Supervisory Authority bereitgestellt, die ein von der ESMA gemäß den Bestimmungen von Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 registrierter Finanzdienstleister ist. Er kann im Internet abgerufen werden unter: https://www.six-group.com/en/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/swiss-reference-rates.html</p> <p>Der Index EFFR wird von der Federal Reserve Bank von New York (New York Fed) bereitgestellt Er kann im Internet abgerufen werden unter: https://apps.newyorkfed.org/markets/autorates/fed%20funds</p>
	<p>Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

Anlagestrategie:

Dieser Fonds ist gemäß Artikel 8 der SFDR-Verordnung eingestuft, d. h., er bewirbt neben anderen Merkmalen ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Der Prospekt ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Fonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

Die Analyse der ESG-Kriterien fließt in die Auswahl, Analyse und Gesamtbewertung der Emittenten ein.

Die Fondsverwaltung ist darauf ausgerichtet, das Anlageziel des Fonds innerhalb der empfohlenen Anlagedauer zu erreichen. Hierzu setzt der Fonds in erster Linie direktionale Strategien (Long- und Shortpositionen) und Arbitragestrategien ein. Bei den zugrunde liegenden Titeln handelt es sich um Schuldpapiere von Unternehmen (vor allem aus den Bereichen Industrie und Finanzen), in die eine Anlage über Anleihen und Kreditderivate erfolgt.

Darüber hinaus kann der Fonds in Wandelanleihen mit einem anfänglichen Delta von unter 15 % investieren.

(Die Kennziffer Delta zeigt die Sensitivität der Wandelanleihe gegenüber der zugrunde liegenden Aktie an: bewegt sich der Kurs der Aktie beispielsweise um 10 %, so bewegt sich der Kurs der Anleihe um 1,50 %.)

Geografisch ist der Fonds im Wesentlichen auf Europa, Nordamerika und ergänzend auf Japan ausgerichtet.

- **Verwendete Strategie:**

1. **Dynamische Strategie**

Die eingesetzte Anlagestrategie beruht auf einer aktiven Auswahl der Kreditrisiken (Long- oder Shortpositionierung) in Verbindung mit einer Risikosteuerung, um das Volatilitätsziel zu erfüllen.

Um die Nachhaltigkeitsrisiken sowie tiefgreifende gesellschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen, will der Fonds Unternehmen ausschließen, die im SFDR-Anhang beschrieben sind.

Ein „negatives“ Engagement (beim Verkauf) ist bei diesen Unternehmen zulässig; davon ausgenommen sind Unternehmen, die mit kontroversen Waffen zu tun haben und einem gesetzlichen Ausschluss unterliegen.

Unter bestimmten Marktbedingungen kann das Analyse- und Auswahlverfahren auch durch einen Dialog mit den Unternehmen ergänzt werden.

Als Beleg für die Berücksichtigung der Problematik des Klimawandels wird der CO₂-Fußabdruck der Unternehmen gemessen. Die CO₂-Emissionen eines Unternehmens werden in Tonnen CO₂-Äquivalent (tCO₂-eq) berechnet, wodurch die Treibhausgasemissionen verschiedenen Ursprungs in einem Wert zusammengefasst werden können. Für verschiedene Mengen



aller Treibhausgase bezeichnet das CO₂-Äquivalent die Menge an Kohlendioxid, die eine äquivalente Wirkung auf die Klimaerwärmung hätte. Der CO₂-Fußabdruck misst die Treibhausgasemissionen nach Vermögenswerten eines Portfolios gewichtet und je investierter Millionen Euro standardisiert (ausgedrückt in tCO₂-eq/Mio. investierte Euro). Dieser Wert kann für das Benchmarking oder Vergleiche verwendet werden.

Die für die Berechnungen verwendeten Angaben können von Datenanbietern außerhalb von Candriam stammen. Bei der Berechnung des CO₂-Fußabdrucks werden nicht alle Emissionen eines Unternehmens berücksichtigt, da bestimmte indirekte Emissionen nur schwer messbar sein können oder sich die verfügbaren Daten nicht auf diese erstrecken.

Im Rahmen der Verwaltung wird die Analyse der Treibhausgasemissionen der Unternehmen berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Fonds unter einem bestimmten absoluten Schwellenwert zu halten. Dieser Schwellenwert wird in Abhängigkeit des Anlageuniversums definiert und kann an dessen Entwicklung angepasst werden. Diese Analyse wird auf mindestens 75 % der privaten Emittenten des Fonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.

Die Verwaltungsgesellschaft legt eine ESG-Methodik fest, innerhalb derer die Fondsmanager Chancen und Risiken aus den großen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung mit einem potenziell wesentlichen Einfluss auf die Portfolios wahrnehmen können.

Der Schwellenwert und die Einzelheiten der Methodik sind im Transparenzkodex unter folgendem Link einzusehen: https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/fr/document.pdf.

Das Anlageverfahren stützt sich auf den Aufbau eines diversifizierten Portfolios mit Titeln, die sich auf bestimmte »Anlagegelegenheiten« beziehen. Diese Anlagegelegenheiten bilden das Fundament des Portfolios.

Diese »Anlagegelegenheiten« sind das Ergebnis von Analysen, die von den beauftragten Fondsmanagern und Analysten durchgeführt werden, und können folgende Positionen umfassen:

- die Kaufposition eines Schuldtitels (Longposition) oder die Verkaufposition eines Schuldtitels (Shortposition),
- die Arbitrageposition zwischen zwei Emittenten, einem Emittenten und einem Index oder einem Emittenten und einem Emittentenkorb,
- die Arbitrageposition zwischen einem Emittenten und dessen Kreditderivat.

Diese Positionen können als bilanzielle oder außerbilanzielle Instrumente in das Portfolio aufgenommen werden.

Die Auswahl der »Anlagegelegenheiten« beruht sowohl auf Fundamental- als auch auf quantitativen Analysen. Im Rahmen der Fundamentalanalysen liegen insbesondere folgende Kriterien im Interesse der Fondsmanager: Erfahrung und Erfolgsgeschichte des aktuellen Managements, Geschäftsstrategie und Wettbewerbsposition der Unternehmen, Prognostizierbarkeit der Ertragslage, absolute und relative Bewertung des Unternehmens und das daraus resultierende Auf- bzw. Abwärtspotenzial der Kreditmarge.

Für seine sorgfältige Analyse nutzt der Fondsmanager insbesondere Unternehmensunterlagen (z. B. Jahresberichte, Roadshows, »One-on-One«), Berichte von Ratingagenturen, Analysen von externen Maklern oder die Presse.

Die Fundamentalanalyse wird durch eine quantitative Analyse ergänzt. Diese quantitative Analyse stützt sich unter anderem auf interne Modelle zur Bewertung der einer Emission innewohnenden Kreditqualität und des Risikos der Ausweitung des Kreditspreads. Diese Analyse ermöglicht die zeitliche Optimierung des Eingehens und Auflösens von Positionen.

Die »Anlagegelegenheiten« werden je nach verfolgter Strategie innerhalb des Portfolios einem der beiden folgenden Strategiesegmente zugewiesen: »Arbitrage« oder »Direktional«. Wie das Kapital den einzelnen Segmenten zugewiesen wird, hängt von den Marktbedingungen ab.

Das Nettokreditengagement des Fonds bewegt sich zwischen –50 % und +50 %, je nach den erkannten Anlagegelegenheiten. Neben Geldmarktinstrumenten und den genannten Anleihen ist das Portfolio auf die Tilgung von Anleihen vor Fälligkeitstermin und auf Initialisierung des Emittenten ausgerichtet.

Das Mindestrating eines Emittenten oder einer Emission hinsichtlich dessen/derer der Fonds eine Kreditrisikoposition hält, muss mindestens Caa1 (Moody's) und/oder CCC+ (Standard & Poor's) betragen.

Taxonomiekonformität:

Die Europäische Taxonomie der grünen Geschäftstätigkeiten (die »Taxonomie«) – Verordnung (EU) 2020/852 – stellt im Rahmen der gesamten Anstrengungen der Europäischen Union einen wichtigen Schritt, die Ziele des Europäischen Grünen Deals und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, dar.

Diese Verordnung deckt insbesondere sechs Umweltziele ab:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Diese sechs Umweltziele bilden sowohl bei den Direktinvestitionen von Candriam als auch bei den von Candriam verwalteten Basisfonds den Kern der ESG-Emittentenanalyse. Die Beiträge der Emittenten zu den großen Umweltzielen, insbesondere der Kampf gegen den Klimawandel, werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Branche und der damit verbundenen heterogenen



Daten sowie komplexen und zahlreichen Wechselbeziehungen ermittelt. Zudem haben die ESG-Analysten von Candriam das Inkrafttreten der von der EU festgesetzten Kriterien antizipiert und einen eigenen Analyserahmen entwickelt. Dieser ermöglicht es, den Beitrag aus den Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens zu den von Candriam festgesetzten und im Einklang mit der Taxonomie stehenden Umweltzielen systematisch zu ermitteln.

Nach Veröffentlichung der technischen Taxonomie-Kriterien für die beiden Umweltziele in Verbindung mit dem Klimawandel durch den EU-Expertenausschuss hat Candriam diese Kriterien in ihren bestehenden Analyserahmen integriert.

Für eine erfolgreiche Analyse aller Perimeter der betroffenen Emittenten und die abschließende Beurteilung deren Beiträge zu den Umweltzielen ist eine zuverlässige Veröffentlichung bestimmter Daten durch diese Schlüsselemitenten unabdingbar.

Die alleinige quantitative Beurteilung von Daten über die Einhaltung der von der Taxonomie-Verordnung festgesetzten Kriterien erscheint uns unzureichend, um einen Mindestprozentsatz für eine Konformität mit der EU-Taxonomie zu bestimmen. In diesem Rahmen beruht unsere Analyse der Taxonomiekonformität von Emittenten auf qualitativen Kriterien, die entsprechend der obigen Beschreibung in unsere ESG-Analyse integriert sind.

Zur Erinnerung: Emittenten werden nach zwei unterschiedlichen, aber miteinander verbundenen Blickwinkeln bewertet:

- die Analyse der Geschäftstätigkeiten (Produkte und Dienstleistungen) jedes Unternehmens zur Bewertung der Art und Weise, wie die Geschäftstätigkeiten die großen langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung angehen;
- die Analyse der wichtigsten Stakeholder jedes Unternehmens zur Bewertung der Art und Weise, wie Unternehmen die Interessen ihrer Stakeholder (Kunden, Mitarbeiter, Lieferanten, Anleger, die Gesellschaft und die Umwelt) in ihre Strategien, ihre Geschäfte und die Definition ihrer Strategien einfließen lassen.

Aus diesen Gründen geben wir keinen Mindestprozentsatz für die Taxonomiekonformität an. Dieser Mindestprozentsatz ist daher gleich 0 anzusehen.

Der Grundsatz »Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen« findet nur bei den dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Nützliche Links

Weitere Informationen über die ESG-Analysen sind auf der Website von Candriam über folgende Links zu finden:

<http://www.candriam.com/fr/professional/sfdr/>

Ausschlusspolitik: Dokument mit der Bezeichnung Candriam Exclusion Policy

Mitwirkungspolitik: Dokument mit der Bezeichnung Candriam Engagement Policy

2. Strategie für die Basisportfolioverwaltung

Die Basisportfoliostrategie verfolgt den Aufbau eines diversifizierten Portfolios aus privaten Emissionen (Unternehmensanleihen und Finanztitel), Staatsanleihen und französischen bzw. ausländischen Geldmarktinstrumenten, die zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein kurzfristiges Rating einer Ratingagentur von A-2 (oder gleichwertig) verfügen oder von der Verwaltungsgesellschaft mit entsprechender Bonität eingestuft werden (insbesondere bei fehlendem Rating). Zudem kann der Fonds zur effizienten Portfolioverwaltung auf die nachfolgend beschriebenen Techniken zurückgreifen.

Diese Anlagen machen 0 bis 100 % des Nettovermögens des Fonds aus.

• **Eingesetzte Instrumente:**

1. **Aktien: entfällt**

2. **Anleihen, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente: 0 % bis 100 %**

Das Portfolio kann in Schuldtitel investieren, die von Privatemittenten (d. h. Unternehmen und Finanzinstituten) begeben werden, sowie in Staatsanleihen.

Geografisch ist der Fonds im Wesentlichen auf Europa und Nordamerika sowie ergänzend auf Japan ausgerichtet.

Diese Anlagen machen 0 bis 100 % des Nettovermögens des Fonds aus.

Der Fonds investiert in Anleihen von Privatemittenten der Kategorien Investment (High Grade) und Hochzinsanlagen (High Yield) mit einer Einstufung von mindestens CCC+ (Standard & Poor's) bzw. Caa1 (Moody's).

In Bezug auf die Investition in handelbare Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente muss die Mindesteinstufung eines Emittenten oder einer Emission A2/P2 betragen.

3. **Aktien bzw. Anteile von OGA: 0 % bis 10 %**

Nach Maßgabe der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen kann der Fonds bis zu 10 % seines Vermögens in folgende Vermögenswerte investieren:

- Anteile bzw. Aktien von europäischen OGAW (die ihrerseits höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteile anderer OGA investieren);
- Aktien bzw. Anteilen von europäischen alternativen Investmentfonds (AIF) oder ausländischen Investmentfonds (die ihrerseits höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteile anderer OGA oder ausländischer Investmentfonds investieren), die die drei übrigen Kriterien des französischen Währungs- und Finanzgesetzes erfüllen.

Die OGA bzw. OGAW werden von Candriam oder einer externen Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Anlage erfolgt zum Zwecke der Diversifizierung der Portfolioanlagen und der Optimierung der Wertentwicklung.



4. Sonstige Vermögenswerte:
entfällt

5. Derivative Finanzinstrumente:

Arten von Derivaten

Zur ordentlichen Portfolioverwaltung kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen (wie Swaps, Futures, Optionen, CDS etc.), die sich insbesondere auf Zins-, Währungs- oder Kreditrisiken beziehen.

Darüber hinaus kann der Fonds zu Absicherungszwecken oder um Long- oder Shortpositionen einzugehen oder zu Arbitragezwecken Kontrakte zum Austausch von Gesamterträgen («Total Return Swaps») abschließen oder andere Finanzderivate mit gleichen Merkmalen (z. B. Differenzgeschäfte) einsetzen.

Bei den Basiswerten solcher Geschäfte kann es sich um einzelne Wertpapiere (z. B. Aktien, verzinsliche Papiere, Währungen oder Volatilitäten) oder um Finanzindizes (u. a. Leveraged-Loan-Indizes) handeln, in die der jeweilige Fonds im Rahmen seiner Anlageziele investieren kann.

Diese TRS-Transaktionen können bis zu einem Maximum von 50 % des Nettovermögens führen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Die infrage kommenden Derivate können an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Zugelassene Gegenparteien.

Im Rahmen außerbörslicher Geschäfte werden die Gegenparteien für diese Geschäfte von dem Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft bewertet und müssen bei Abschluss der Transaktionen ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden. Die Gegenparteien müssen in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sein.

Weitere Informationen über die Gegenpartei bzw. Gegenparteien solcher Transaktionen sind dem Jahresbericht des Fonds zu entnehmen.

Finanzsicherheiten:

Siehe Abschnitt 10: Verwaltung von Finanzsicherheiten, die bei Transaktionen mit außerbörslichen Finanzderivaten und im Rahmen von Anlagentechniken zur effizienten Portfolioverwaltung zu leisten sind.

6. Instrumente mit eingebetteten Derivaten: max. 100%

Das Portfolio kann im Rahmen der verfolgten Strategie zu 0 % bis 20 % in Wandelanleihen mit einem anfänglichen Delta von unter 15 % investiert sein.

Der Fonds investiert in Anleihen von privaten Emittenten der Kategorien Investment (High Grade) und Hochzinsanlagen (High Yield) mit einer Einstufung von mindestens CCC+ (Standard & Poor's) / Caa1 (Moody's).

Er kann Schuldtitel mit der Option auf vorzeitige Rückzahlung auf Initiative des Emittenten oder des Inhabers halten (abrufbare Zahlungsverpflichtung und/oder Stillhalterverpflichtung) sowie allgemein jedes Finanzinstrument, das eine Finanzierungsvereinbarung einschließt.

Das Portfolio kann von -10 % bis +10 % in Contingent Convertible Bonds investiert sein.

7. Bareinlagen und flüssige Mittel: 0 % bis 100 %

Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements behält sich der Fondsmanager vor, bis zu 100 % des Vermögens in Bareinlagen anzulegen.

8. Barkredite: 0 % bis 10 %

Aufgrund von Geschäften im Rahmen seines Liquiditätsmanagements (laufende Anlagen und Auflösung der Anlagen, Zeichnungs- und Rücknahme- sowie Kauf- und Verkaufstransaktionen) kann der Fonds für bis zu 10 % seines Vermögens vorübergehend als Schuldner auftreten.

9. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Fonds kann zur Renditesteigerung oder Risikominderung auf folgende Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben:

Echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren

Der Fonds darf echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren abschließen, bei denen sich der Zedent (die Gegenpartei) verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, und der Fonds sich verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Das Engagement des Fonds in diese Art von Geschäften kann sich auf höchstens 50 % seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Während der gesamten Laufzeit eines echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren darf der Fonds die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden bzw. als Garantie begeben, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Absicherungsmittel.



Echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren

Der Fonds darf echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren abschließen, bei denen sich der Fonds verpflichtet, den im Rahmen dieses echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, während sich der Zessionar (die Gegenpartei) verpflichtet, die im Rahmen eines solchen echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Diese Art von Geschäften, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt ist, darf sich auf höchstens 10 % des Nettovermögens des Fonds erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

Bei Ablauf der Frist eines solchen echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren muss der Fonds über die erforderlichen Vermögenswerte verfügen, um den für die Rückgabe an den Fonds vereinbarten Preis zu zahlen.

Der Einsatz dieser Instrumente darf nicht dazu führen, dass der Fonds von seinen Anlagezielen abweicht oder dass zusätzliche Risiken eingegangen werden, die über dem im Prospekt definierten Risikoprofil liegen.

Verbundene Risiken und Maßnahmen zur Risikominderung

Die Risiken in Verbindung mit den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich der Verwaltung von Finanzsicherheiten) werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und begrenzt. Die Hauptrisiken umfassen das Ausfallrisiko, das Lieferisiko, das operationelle Risiko, das Rechtsrisiko, das Verwahrnisiko und das Risiko von Interessenkonflikten (wie im Abschnitt »„Risikoprofil« erläutert“). Diese Risiken werden von der Verwaltungsgesellschaft durch die nachfolgend beschriebene(n) Organisation und Verfahren eingedämmt:

- Auswahl der Gegenparteien und rechtlicher Rahmen

Die Gegenparteien für diese Geschäfte werden von dem Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft bewertet und müssen bei Abschluss der Transaktionen eine Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden. Bei diesen Gegenparteien muss es sich um Institute handeln, die einer Aufsicht unterliegen. Die Gegenparteien müssen in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sein. Mit jeder Gegenpartei wird ein marktüblicher Vertrag, dessen Bedingungen von der Rechtsabteilung und/oder dem Risikomanagement geprüft werden, geschlossen.

- Finanzsicherheiten

Siehe weiter unten Punkt 10 »Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung«.

- Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

Siehe weiter unten Punkt 10 »Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung«.

- Getroffene Maßnahmen zur Verringerung des Risikos von Interessenkonflikten

Um das Risiko von Interessenkonflikten zu begrenzen, hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Auswahl und Nachverfolgung der Gegenparteien eingeführt, das von Ausschüssen des Risikomanagements umgesetzt wird. Um jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden, entspricht die Vergütung im Rahmen dieser Geschäfte den allgemeinen Marktpraktiken.

- Grundsätze für die Vergütung im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren

Erträge, die aus Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren erzielt werden, fließen in voller Höhe dem Fonds zu.

- Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren

Im Rahmen dieser Geschäfte werden keine Erträge erzielt.

Regelmäßige Mitteilungen an die Anleger

Ergänzende Informationen über die Bedingungen für die Anwendung solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

10. Verwaltung von Finanzsicherheiten, die bei Transaktionen mit außerbörslichen Finanzderivaten und im Rahmen von Anlagetechniken zur effizienten Portfolioverwaltung zu leisten sind.

Im Rahmen außerbörslicher Geschäfte mit Finanzinstrumenten werden bestimmte Transaktionen durch eine vom Risikomanagement geprüfte Besicherungspolitik gedeckt.

Allgemeine Aspekte

Alle Sicherheiten, die geleistet werden, um das Ausfallrisiko zu reduzieren, müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Liquidität: Erhaltene Sicherheiten, die nicht in bar geleistet werden, müssen in hohem Maße liquide sein und an einem geregelten Markt oder im Rahmen eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, das transparente Preisstellungsmethoden verwendet, sodass sich die betreffende Sicherheit kurzfristig zu einem Preis veräußern lässt, der annähernd ihrem Bewertungspreis vor dem Verkauf entspricht.
- Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, deren Preis sehr starken Schwankungen unterliegt, werden nur dann als Sicherheiten akzeptiert, wenn hinreichend vorsichtige Sicherheitsmargen bestehen.
- Bonität der Emittenten: Siehe nachfolgend Buchstabe b.
- Korrelation: Die erhaltene Finanzsicherheit muss von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen ausgegeben sein und darf keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.



- Diversifizierung: Finanzsicherheiten müssen (auf Ebene des Nettovermögens) über verschiedene Länder, Märkte und Emittenten hinweg hinreichend breit gestreut sein. Im Hinblick auf die Diversifizierung der Sicherheiten darf die durch alle erhaltenen Sicherheiten entstandene Risikoposition bei einem einzigen Emittenten 20 % des Nettovermögens des betreffenden Fonds nicht überschreiten. Diese Grenze wird auf 100 % angehoben, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (»EWR«) oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat des EWR angehört, begeben oder garantiert werden. Die genannten Emittenten werden als Emittenten mit guter Bonität eingestuft (d. h. sie haben ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 von einer der anerkannten Ratingagenturen und/oder werden von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend eingestuft). Macht ein Fonds von der vorstehend beschriebenen Möglichkeit Gebrauch, muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtvermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten verbunden sind (z. B. operationelle und rechtliche Risiken), werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und beschränkt.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

Zulässige Arten von Sicherheiten

Folgende Arten von Finanzsicherheiten sind zulässig:

- Barsicherheiten, die auf die Referenzwährung des Fonds lauten;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 [oder gleichwertig] einer Ratingagentur), die von einem (z. B. staatlichen oder supranationalen) Emittenten des öffentlichen Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250 Mio. Euro und deren Restlaufzeit maximal 25 Jahre beträgt;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 [oder gleichwertig] einer Ratingagentur), die von einem Emittenten des privaten Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250 Mio. Euro und deren Restlaufzeit maximal 10 Jahre beträgt;
- Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese in einem wichtigen Index enthalten sind;
- Anteile bzw. Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen mit hinreichender Liquidität, die in Geldmarktinstrumenten, in Anleihen guter Bonität oder in Aktien anlegen, die die vorstehend erläuterten Bedingungen erfüllen.

Die Abteilung Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft kann strengere Kriterien für erhaltene Sicherheiten festlegen, um bestimmte Arten von Instrumenten, bestimmte Länder oder Emittenten oder auch bestimmte Wertpapiere auszuschließen.

Sollte sich ein Ausfallrisiko realisieren, kann der Fonds Eigentümer der erhaltenen Finanzsicherheit werden. Falls die SICAV diese Sicherheit zu einem Wert veräußern kann, der dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte entspricht, entstehen ihr aus diesem Geschäft keine finanziellen Nachteile. Im gegenteiligen Fall (falls der Wert der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte den Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte unterschreitet, bevor sie veräußert werden können) erleidet der Fonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte und dem Wert der Sicherheit bei ihrer Veräußerung.

Höhe der erhaltenen Finanzsicherheiten

Die für außerbörsliche Finanzinstrumente und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erforderliche Höhe der Sicherheitsleistungen wird anhand der mit den einzelnen Gegenparteien getroffenen Übereinkünfte unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren, wie Art und Merkmale der Transaktion, Bonität und Identität der Gegenpartei sowie geltende Marktbedingungen, festgesetzt. Das nicht durch Sicherheiten gedeckte Engagement gegenüber der Gegenpartei bleibt jederzeit unterhalb der gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für das Ausfallrisiko festgesetzten Grenzen.

Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen bei der Bewertung von als Finanzsicherheit geleisteten Vermögenswerten (insbesondere in Bezug auf die Bonität) der einzelnen Anlageklassen festgelegt. Diese Grundsätze sind auf Wunsch kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

Finanzsicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, dürfen weder veräußert noch wiederangelegt noch verpfändet werden. Unter Einhaltung der geltenden Diversifizierungskriterien dürfen Barsicherheiten ausschließlich wie folgt verwendet werden: Einlage in einem Depot bei Gegenparteien, die den oben stehenden Zulassungskriterien entsprechen; Anlage in Anleihen von Staaten mit guter Bonität; im Rahmen von jederzeit kündbaren Wertpapierpensionsgeschäften, bei denen der Fonds als Pensionsnehmer auftritt und/oder Anlage in kurzfristigen Geldmarktfonds. Auch wenn die Vermögenswerte, in die Sicherheiten angelegt werden, ein niedriges Risiko aufweisen, können die getätigten Anlagen dennoch mit einem geringen Finanzrisiko behaftet sein.

Verwahrung von Finanzsicherheiten

Bei einer Eigentumsübertragung wird die erhaltene Sicherheit von der Depotbank oder ihrer Unterdepotbank verwahrt. Finanzsicherheiten, die aufgrund anderer Arten von Vereinbarungen zu leisten sind, können von einer externen Depotbank verwahrt werden, die einer Aufsicht unterliegt und mit der Stelle, die die Finanzsicherheit leistet, in keiner Weise verbunden ist. Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.



Finanzsicherheiten zugunsten der Gegenpartei

Bestimmte Derivate können eine erste Sicherheitsleistung zugunsten der Gegenpartei erfordern (Barmittel und/oder Wertpapiere).

Regelmäßige Mitteilungen an die Anleger

Ergänzende Informationen über die Bedingungen für die Anwendung solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

11. Bewertung

Pensionsgeschäfte zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren

Pensionsgeschäfte (zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren) werden zu ihren Anschaffungskosten zuzüglich Zinsen bewertet. Bei Kontrakten mit einer längeren Laufzeit als drei Monaten kann der Kreditspread der Gegenpartei neu bewertet werden.

Finanzsicherheiten

Die erhaltende Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den im vorliegenden Verkaufsprospekt festgesetzten Bewertungsgrundsätzen und unter Verwendung von Abschlägen entsprechend der Art des jeweiligen Finanzinstruments.

Die gestellte Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet.

Barsicherheiten

Als Sicherheit für die Gewährung von Barkrediten durch die Depotbank stellt der Fonds dem Institut eine Finanzsicherheit in vereinfachter Form gemäß den Bestimmungen des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier).

TABELLE DERIVATE

	MARKTTYP		RISIKOART					ZWECK DER ANLAGE	
	Geregelter und/oder organisierter Markt	OTC-Märkte	Aktienrisiko	Zinsrisiko	Währungsrisiko	Kreditrisiko	Sonstiges Risiko	Absicherung	Eingehen einer Anlageposition
Terminkontrakte auf									
Zinsen	x	x		x				x	x
Devisen	x	x			x			x	
Indizes	x		x					x	
Volatilitäten	x	x					x	x	
Optionen auf									
Aktien	x	x	x				x	x	
Zinsen	x	x		x			x	x	x
Devisen	x	x			x		x	x	
Indizes	x	x	x				x		
Volatilitäten	x	x					x	x	
Swaps									
Zinsen		x		x				x	x
Devisen		x			x			x	
Volatilitäten		x					x	x	
Devisentermingeschäfte									
Devisen		x			x			x	
Kreditderivate									
Credit Default Swap (CDS)		x				x		x	x
Kreditderivate-Indizes		x				x		x	x
Total Return Swap		x				x		x	x
Optionen auf CDS		x				x		x	x
Optionen auf CDS-Indizes		x				x		x	x

Risikoprofil:

Ihr Kapital wird vorrangig in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Unwägbarkeiten der Märkte.

Der Fonds kann im Wesentlichen folgenden Risiken ausgesetzt sein:



Kapitalverlustrisiko:

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keinerlei Garantie auf das investierte Kapital gegeben wird; Anleger erhalten ihr investiertes Kapital daher möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.

Zinsrisiko:

Eine Veränderung der Zinssätze (insbesondere aufgrund von Inflation) kann Verlustrisiken zur Folge haben und dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Fonds sinkt (insbesondere bei einem Anstieg der Zinssätze und einer positiven Zinssensitivität des Fonds oder bei einem Rückgang der Zinssätze und einer negativen Zinssensitivität des Fonds). Dabei reagieren langfristige Anleihen (und mit ihnen verbundene Derivate) relativ stark auf Zinsänderungen.

Eine Veränderung der Inflation, d. h. ein allgemeiner Anstieg oder eine allgemeine Verringerung der Lebenshaltungskosten, ist einer der Faktoren, der sich auf die Zinssätze und damit auf den Nettoinventarwert auswirken kann.

Kreditrisiko:

Ausfallrisiko eines Emittenten oder einer Gegenpartei. Dieses Risiko umfasst das Risiko in Verbindung mit der Entwicklung der Kreditspreads sowie das Ausfallrisiko. Der Fonds kann auf den Kreditmarkt ausgerichtet sein und/oder auf bestimmte Emittenten, deren Kursbewegungen davon abhängig sind, wie die Marktteilnehmer ihre Fähigkeit zur Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten einschätzen. Der Fonds kann zudem dem Risiko des Ausfalls eines ausgewählten Emittenten unterliegen, falls dieser nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten in Form von Kupons und/oder der Hauptschuld zurückzuzahlen. Je nachdem, ob der Fonds positiv oder negativ auf den Kreditmarkt und/oder einen bestimmte Emittenten ausgerichtet ist, kann eine Erweiterung oder eine Verengung der Spreads bzw. ein Ausfall den Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigen.

Darüber hinaus besteht ein mit Hochzinsanlagen verbundenes Kreditrisiko in dem Maße, in dem der Fonds über Kredit-Index-Futures-Kontrakte (z. B. iTraxx, CDX) in Hochzinsanleihen investiert sein kann. Hochverzinsliche Wertpapiere (»High Yield«) erwirtschaften eine höhere Rendite und sind im Gegenzug mit einem höheren Ausfallrisiko behaftet.

Risiko in Zusammenhang mit der Arbitragestrategie:

Arbitrage ist eine Technik, die darauf beruht, Unterschiede zwischen notierten (oder erwarteten) Kursen zwischen verschiedenen Märkten, Sektoren, Wertpapieren, Devisen und/oder Instrumenten zu nutzen. Eine nachteilige Entwicklung solcher Arbitragepositionen (steigende Kurse bei Short- und/oder fallende Kurse bei Longpositionen) kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Fonds sinkt.

Liquiditätsrisiko:

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Fonds nicht zu angemessenen Kosten und innerhalb einer ausreichend kurzen Frist veräußert, glattgestellt oder geschlossen werden kann, so dass es dem Fonds nicht möglich ist, seine Verpflichtungen gegenüber den Anlegern, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, jederzeit zu erfüllen. An bestimmten Märkten (insbesondere für Anleihen aus Schwellenländern, Hochzinsanleihen, Aktien mit geringer Börsenkapitalisierung etc.) können die Kursspannen unter ungünstigen Marktbedingungen steigen, was sich bei Käufen oder Verkäufen von Vermögenswerten auf den Nettoinventarwert auswirken kann. Darüber hinaus kann es in Krisenphasen an diesen Märkten schwierig sein, mit den Titeln zu handeln.

Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten:

Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten (Aktien, Zinssätze, Anleihen, Devisen etc.) abhängt (oder abgeleitet wird). Der Einsatz von Derivaten ist folglich mit dem Risiko der Basiswerte verknüpft. Derivate können zum Zwecke der Ausrichtung auf die Basiswerte oder zum Zwecke der Absicherung gegenüber den Basiswerten eingesetzt werden. Je nach den verfolgten Strategien kann der Einsatz von Derivaten darüber hinaus das Risiko der Hebelwirkung bergen (Vergrößerung des Abwärtsrisikos). Im Falle der Absicherungsstrategie korrelieren die eingesetzten Derivate unter bestimmten Marktbedingungen möglicherweise nicht vollkommen in Übereinstimmung mit den abzusichernden Vermögenswerten. Im Falle eines Engagements in Optionen könnte der Fonds bei einer ungünstigen Kursentwicklung der Basiswerte alle gezahlten Prämien verlieren. Darüber hinaus ist ein Engagement in Derivate dem Ausfallrisiko ausgesetzt (das jedoch durch erhaltene Sicherheiten abgeschwächt werden kann) und kann ein Bewertungsrisiko und Liquiditätsrisiko (Schwierigkeit, offene Positionen glattzustellen oder zu veräußern) bergen.

Ausfallrisiko:

Der Fonds kann außerbörsliche Finanzderivate und/oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Solche Transaktionen können mit einem Ausfallrisiko verbunden sein, das heißt dem Risiko von Verlusten, wenn eine Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Aktienrisiko:

Der Fonds kann dem Aktienmarktrisiko ausgesetzt sein (aufgrund der gehaltenen Wertpapiere und/oder aufgrund von Derivaten). Solche Anlagen, die über Long- oder Shortpositionen eingegangen werden, können ein erhebliches Verlustrisiko beinhalten. Wenn sich der Aktienmarkt entgegengesetzt zu den eingegangenen Positionen entwickelt, kann dies Verlustrisiken beinhalten und dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Fonds sinkt.

Risiko bei Anlagen in Contingent Convertible Bonds (»CoCo-Bonds«):

CoCo-Bonds bzw. bedingte nachrangige Beteiligungspapiere sind Instrumente, die von Bankinstituten begeben werden, um ihre Eigenkapitalausstattung zu verbessern und damit die neuen Bankenvorschriften zu erfüllen, nach denen sie verpflichtet sind, ihre Kapitalquoten zu erhöhen.

Risiko in Verbindung mit Auslöseereignissen (Triggern): Diese Schuldtitel werden automatisch in Aktien umgewandelt oder es erfolgt eine Herabschreibung (Verlust der Kuponzahlungen und/oder des Kapitals), wenn vorher festgelegte Auslöseereignisse eintreten, beispielsweise das Unterschreiten eines bestimmten vom Emittenten festgelegten Mindestkapitals.

Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur: Im Gegensatz zur klassischen Kapitalstrukturierung können Anlagen in CoCo-Bonds mit dem Risiko des Kapitalverlusts verbunden sein, während dies bei Anlagen in Aktien nicht der Fall ist.



Aussetzung der Kuponzahlungen: Die Zahlung der Kupons ist nicht garantiert und kann im Ermessen des emittierenden Unternehmens jederzeit ausgesetzt werden.

Risiko in Verbindung mit der neuartigen Struktur von CoCo-Bonds: Es gibt für diese neuartigen Instrumente keine ausreichenden historischen Erfahrungswerte, um ihre Entwicklung unter bestimmten Marktbedingungen (z. B. bei allgemeinen Problemen in dieser Vermögensklasse) besser einschätzen zu können.

Risiko der aufgeschobenen Rückzahlung: Wenngleich CoCo-Bonds »ewige« Anleihen (Perpetuals) sind, können sie doch zu einem festgelegten Datum (»Call-Datum«) und zu einem mit Zustimmung der zuständigen Behörde vorher festgelegten Preis zurückgezahlt werden. Es gibt daher keine Gewähr dafür, dass CoCo-Bonds zum vorgesehenen Datum oder überhaupt jemals zurückgezahlt werden. In der Folge kann der Fonds den investierten Betrag möglicherweise nicht wiedererlangen.

Eine Anlage in dieser Art von Finanzinstrumenten erfolgt häufig aufgrund der attraktiven Renditen, die sie bieten. Dies ist vor allem auf die komplexe Struktur dieser Instrumente zurückzuführen, die nur erfahrene Anleger beurteilen können.

Währungsrisiko:

Das Währungsrisiko ergibt sich aus den direkten Investitionen des Fonds und seinen Geschäften am Terminmarkt, die auf eine andere Währung als die Bewertungswährung des Fonds ausgerichtet sind. Die Schwankungen der Wechselkurse dieser Währungen gegenüber der Bewertungswährung des Fonds können den Wert der Anlagen im Portfolio negativ beeinflussen.

Volatilitätsrisiko:

Der Fonds kann (beispielsweise über directionale oder Arbitragepositionen) dem Volatilitätsrisiko der Märkte ausgesetzt sein und folglich im Falle einer Änderung des Volatilitätsniveaus an diesen Märkten Verluste erleiden.

Schwellenmarktrisiko:

Die Bewegungen an den Märkten können an diesen Märkten abrupt und stärker ausfallen als in den Industrieländern. Dies kann den Nettoinventarwert im Falle von Entwicklungen, die gegenläufig zu den eingegangenen Positionen sind, erheblich schmälern. Die Volatilität kann sich aus allgemeinen Marktrisiken oder aus den Kursschwankungen eines Einzeltitels ergeben. Darüber hinaus können an bestimmten Schwellenmärkten die sich aus einer Sektorenkonzentration ergebenden Risiken maßgeblich sein. Auch diese Risiken können eine erhöhte Volatilität zur Folge haben. In Schwellenländern können maßgebliche politische, soziale, rechtliche und steuerliche Unwägbarkeiten bestehen oder sonstige Ereignisse eintreten, die sich auf den Fonds negativ auswirken können. Darüber hinaus sind die Dienstleistungen der lokalen Depotbanken oder Unterdepotbanken in vielen Ländern, die nicht der OECD angehören, sowie in Schwellenländern rückständig. Daher unterliegen die an diesen Märkten ausgeführten Geschäftsvorgänge Transaktions- und Verwahrrisiken. In bestimmten Fällen ist es dem Fonds nicht möglich, auf einen Teil seines Vermögens oder sein gesamtes Vermögen zuzugreifen. Zudem kann er bei einer beabsichtigten Wiederanlage seiner Vermögenswerte dem Risiko einer verspäteten Lieferung ausgesetzt sein.

Lieferrisiko:

Der Fonds beabsichtigt möglicherweise die Veräußerung von Vermögenswerten, die gerade Gegenstand eines Geschäfts der Gegenpartei sind. In diesem Fall wird der Fonds die Gegenpartei zur Rückgabe seiner Vermögenswerte auffordern. Das Lieferrisiko besteht darin, dass die betreffende Gegenpartei trotz ihrer vertraglichen Verpflichtung aus operativen Gründen nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte schnell genug herauszugeben, damit der Fonds die betreffenden Wertpapiere am Markt verkaufen kann.

Operationelles Risiko:

Das operationelle Risiko umfasst die direkten und indirekten Verlustrisiken in Verbindung mit verschiedenen Faktoren (zum Beispiel menschliches Versagen, Betrug, böse Absicht, Ausfall der Informationssysteme und externe Ereignisse), die sich auf den Fonds und/oder die Anleger auswirken können. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.

Rechtsrisiko:

Das Risiko von Streitigkeiten jeglicher Art mit einer Gegenpartei oder einem Dritten. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.

Verwahrrisiko:

Das Risiko des Verlusts von bei einer Depotbank hinterlegten Vermögenswerten aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Depotbank oder einer ihrer Unterdepotbanken. Dieses Risiko wird durch die aufsichtsrechtlichen Pflichten von Depotbanken verringert.

Risiko von Interessenkonflikten:

Interessenkonflikte können vor allem aufgrund der Auswahl einer Gegenpartei entstehen, die aus anderen Gründen als nur im Interesse des Fonds getroffen wird, und/oder aufgrund einer ungleichen Behandlung bei der Verwaltung gleichberechtigter Portfolios.

Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter:

Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass der Indexanbieter nach alleinigem Ermessen über die Eigenschaften und die Änderung des betreffenden Referenzindex, dessen Sponsor er ist, entscheiden kann. Gemäß Lizenzvereinbarung kann von einem Indexanbieter nicht verlangt werden, den Lizenznehmern, die den betreffenden Referenzindex einsetzen, mit einer ausreichenden Frist die Änderungen an diesem Referenzindex anzuzeigen. Folglich ist die Verwaltungsgesellschaft nicht unbedingt in der Lage, die Anteilhaber im Voraus über vom Indexanbieter vorgenommene Änderungen an den Eigenschaften des jeweiligen Referenzindex zu informieren.



Nachhaltigkeitsrisiko:

Das Nachhaltigkeitsrisiko bezieht sich auf Ereignisse oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die die Wertentwicklung und/oder die Reputation der Emittenten im Portfolio beeinflussen könnten.

Die Nachhaltigkeitsrisiken können in 3 Kategorien unterteilt werden:

- Umwelt: Umweltereignisse können physikalische Risiken für die Unternehmen im Portfolio hervorrufen. Diese Ereignisse können sich beispielsweise aus den Folgen des Klimawandels, des Biodiversitätsverlusts, der Veränderung in der Chemie der Ozeane etc. ergeben. Neben physischen Risiken können die Unternehmen auch durch die eingeführten Maßnahmen zur Minderung dieser ökologischen Risiken beeinträchtigt werden (wie beispielsweise durch die Einführung einer Kohlenstoffsteuer). Diese Maßnahmen zur Risikobegrenzung könnten die Unternehmen je nach deren Ausrichtung gegenüber den vorgenannten Risiken und ihrer Anpassung an diese Risiken entsprechend beeinträchtigen.
- Soziales Risiko: Verweis auf die Risikofaktoren in Verbindung mit den humanen Ressourcen, der Versorgungskette und dem Umgang der Unternehmen mit ihren Auswirkungen auf die Gesellschaft. Die Fragen in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung, die Vergütungspolitik, die Gesundheit und Sicherheit sowie die Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen Arbeitsbedingungen im Hinblick auf die soziale Dimension. Die Risiken einer Verletzung der Menschenrechte oder der Arbeitnehmerrechte innerhalb der Versorgungskette sind ebenfalls Bestandteil der sozialen Dimension.
- Governance-Risiko: Diese Aspekte ergeben sich aus den Strukturen der Unternehmensführung, wie Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, den Verwaltungsstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung und der Konformität sowie den Steuerpraktiken. Die Risiken in Verbindung mit der Unternehmensführung haben gemeinsam, dass sie aus einer fehlenden bzw. unzureichenden Unternehmensüberwachung und/oder fehlenden Anreizen für die Unternehmensführung, höheren Governance-Standards zu entsprechen, herrühren.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich aus einem bestimmten Emittenten aufgrund dessen Geschäftstätigkeiten und Praktiken ergeben, es kann jedoch auch auf externe Faktoren zurückzuführen sein. Wenn bei einem bestimmten Emittenten ein unvorhergesehenes Ereignis, wie beispielsweise ein Personalstreik, oder allgemein eine Umweltkatastrophe eintritt, kann sich dieses Ereignis negativ auf die Performance des Portfolios auswirken. Darüber hinaus können die Emittenten ihre Geschäftstätigkeiten und/oder Grundsätze so anpassen, dass sie dem Nachhaltigkeitsrisiko weniger stark ausgesetzt sind.

Zwecks Risikobewältigung können folgende Eindämmungsmaßnahmen ergriffen werden:

- Ausschluss von umstrittenen Geschäftstätigkeiten oder Emittenten,
- Ausschluss von Emittenten auf der Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien,
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl der Emittenten oder der Gewichtung der einzelnen Emittenten im Portfolio,
- Engagement und solide Verwaltung der Emittenten.

Diese Eindämmungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in dem Abschnitt des Prospekts beschrieben, in dem es um die Anlagepolitik des Fonds geht.

ESG-Risiko:

Das ESG-Investmentrisiko bezieht sich auf das Risiko aus der Einbindung von ESG-Kriterien in das Anlageverfahren, wie Ausschluss von Geschäftstätigkeiten oder Emittenten sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl und/oder Allokation der Emittenten in das Portfolio.

Je stärker diese Faktoren berücksichtigt werden, desto höher ist das ESG-Investmentrisiko.

Unsere Methodik basiert auf sektoriellen ESG-Modellen, die unsere internen ESG-Analysten festlegen. Die Grenzen unserer Analyse sind überwiegend auf die Art, den Umfang und die Kohärenz der aktuell verfügbaren ESG-Daten zurückzuführen.

- Art der Daten: Bestimmte ESG-Größen lassen sich besser qualitativen, narrativen Informationen entnehmen. Diese Informationen bedürfen der Auslegung und bringen damit ein gewisses Maß an Unsicherheit in die Modelle ein.
- Umfang der Daten: Nach der Festlegung der ESG-Faktoren, die unsere Analysen bei jedem Sektor für wichtig halten, gibt es keine Garantie, dass die Daten für alle Unternehmen in diesem Sektor verfügbar sind. Nach Möglichkeit versuchen wir, fehlende Daten durch unsere eigene ESG-Analyse zu vervollständigen.
- Homogenität: Die verschiedenen ESG-Datenanbieter verwenden unterschiedliche Methoden. Sogar von ein und demselben Datenanbieter können vergleichbare ESG-Größen je nach Sektor unterschiedlich behandelt werden. Dies macht den Vergleich von Daten verschiedener Anbieter noch schwieriger.

Fehlende gemeinsame oder harmonisierte Definitionen und Labels, die auf europäischer Ebene ESG- und Nachhaltigkeitskriterien einbeziehen, können bei Investmentmanagern nicht nur zu unterschiedlichen Ansätzen bei der Festlegung von ESG-Zielen führen, sondern auch bei der Bestimmung, ob diese Ziele von dem von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden.

Durch unsere Methodik wird das Engagement in bestimmten Emittenten aus ESG-Gründen ausgeschlossen oder begrenzt. Daher ist es möglich, dass bestimmte Marktbedingungen Anlagegelegenheiten bieten, die von dem Fonds nicht wahrgenommen werden können.

Kapitalgarantie oder -schutz:

entfällt



Mögliche Zeichner/Profil des typischen Anlegers:

Anteile C: Alle Anleger

Anteile C in CHF: Alle Anleger

Die auf den Schweizer Franken lautenden Anteile C werden systematisch und vollständig gegenüber dem Euro abgesichert.

Anteile V: Alle Anleger

Anteile V in CHF: Alle Anleger

Die auf den Schweizer Franken lautenden Anteile V werden systematisch und vollständig gegenüber dem Euro abgesichert.

Anteile R: Finanzintermediäre (einschließlich Vertriebspartner und Plattformen):

(i) die gesonderte Vereinbarungen mit ihren Kunden bezüglich der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen hinsichtlich des Fonds geschlossen haben; und

(ii) denen es untersagt ist, für die Bereitstellung der oben genannten Wertpapierdienstleistungen von der Verwaltungsgesellschaft, in Übereinstimmung mit ihren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Gebühren, Provisionen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen zu empfangen

Anteile R2: Verwaltungsmandate zwischen einem Kunden und Belfius Banque, in deren Rahmen die Finanzverwaltung auf Candriam übertragen wurde und für die Belfius Banque ggü. einer Konzerngesellschaft der Candriam Group keinerlei Gebühren erhebt

Anteile Z: OGA vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die von einer Konzerngesellschaft der Candriam Group verwaltet werden

Anteile RS: Von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstellen und Finanzintermediären vorbehalten, die keinerlei Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft entrichten

Anteile C in USD: Alle Anleger, der Fondsmanager sichert systematisch das gesamte Wechselkursrisiko gegenüber dem Euro ab

Anteile VB: OGA belgischen Rechts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden.

Aufgrund der eingesetzten Instrumente und Strategien richtet sich der Candriam Long Short Crédit an Anleger, die sich der Risiken, die mit „direktionalen“ Kreditstrategien verbunden sind, hinreichend bewusst sind, diese Risiken einzugehen bereit sind und ihr Kapital über den empfohlenen Anlagehorizont hinweg wertsteigernd anlegen möchten.

In welcher Höhe eine Anlage in diesen OGAW angemessen ist, hängt von Ihren persönlichen Umständen ab. Bei der Festlegung der Anlagehöhe sollten Sie Ihre finanziellen Kapazitäten und die Höhe des persönlichen Vermögens berücksichtigen sowie Ihre Bedürfnisse heute und in 3 Jahren, aber auch die Frage, ob Sie bereit sind, Risiken einzugehen oder ob Sie eine sichere Kapitalanlage bevorzugen. Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen nachdrücklich, Ihre Anlagen ausreichend zu streuen, um sie nicht ausschließlich den Risiken dieses OGAW auszusetzen.

Die empfohlene Anlagedauer beträgt drei Jahre.

Die Anteile des Fonds sind und werden in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem US Securities Act von 1933 (in der geänderten Fassung) (»Securities Act von 1933«) nicht registriert oder kraft eines anderen Gesetzes der Vereinigten Staaten zugelassen. Diese Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) angeboten, verkauft oder übertragen werden noch direkt oder indirekt einer US-Person (im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 und vergleichbarer Vorschriften und der Regulation 4.7 des »U.S Commodity Exchange Act«) zugute kommen. Die Zeichner von Anteilen des Fonds können dazu angehalten werden, eine schriftliche Bescheinigung einzureichen, anhand der bestätigt wird, dass sie keine US-Personen sind.

Sollten die Anteilinhaber US-Personen werden, müssen sie dies der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitteilen und sie sind dazu verpflichtet, ihre Anteile an Nicht-US-Personen abzutreten bzw. zu veräußern.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum einer US-Person befinden oder befinden werden oder die von Personen gehalten werden, für die der Anteilsbesitz rechtswidrig ist oder deren Anteilsbesitz die Interessen des Fonds beeinträchtigt.

Ungeachtet des Vorstehenden behält sich der Fonds jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen dieser Aktien bei einer begrenzten Anzahl von US-Personen durchzuführen, soweit dies gemäß dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Zudem müssen Finanzinstitute, die die Vorschriften des Programms FATCA (»Foreign Account Tax Compliance Act« der USA, wie er im »Hiring Incentives to Restore Employment Act« [»HIRE Act«] enthalten ist, sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen und die entsprechenden analogen Bestimmungen eines Partnerlandes, das mit den Vereinigten Staaten ein »Intergovernmental Agreement« abgeschlossen hat) damit rechnen, dass ihre Anteile bei Inkrafttreten dieses Programms zwangsweise zurückgekauft werden.

Die Anteile des Fonds dürfen weder einem Pensionsplan, der dem US-amerikanischen Gesetz zum Schutz von Pensionsplänen (»Employee Retirement Income Security Act of 1974« bzw. ERISA) unterliegt, angeboten noch an diesen veräußert oder übertragen werden. Des Weiteren ist es untersagt, die Anteile dieses Fonds irgendeinem sonstigen US-amerikanischen Pensionsplan oder einem individuellen US-amerikanischen Sparplan zur Altersabsicherung (IRA) anzubieten, sie an diesen zu veräußern oder zu übertragen. Auch ein Angebot, ein Verkauf oder eine Übertragung der Anteile dieses Fonds an einen Treuhänder oder eine sonstige natürliche oder juristische Person mit einem Verwaltungsmandat für die Aktiva eines Pensionsplans oder eines individuellen US-amerikanischen Sparplans zur Altersabsicherung (zusammen als »Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen« bzw. »U.S. benefit plan investor« bezeichnet) ist nicht gestattet. Die Zeichner von Anteilen des Fonds können dazu angehalten werden, eine schriftliche Bescheinigung einzureichen, anhand der bestätigt wird, dass sie keine Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sind. Sollten die Anteilinhaber Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sein oder werden, so müssen sie dies dem Fonds unverzüglich mitteilen, und sie werden dazu verpflichtet, ihre Anteile an Anlageverwalter von nicht US-amerikanischen Pensionsplänen zu veräußern. Der Fonds behält sich das Recht vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum eines Anlageverwalters von US-amerikanischen Pensionsplänen befinden oder befinden werden. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich der Fonds jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen dieser Anteile bei einer begrenzten Anzahl Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen durchzuführen, soweit dies gemäß dem geltenden US-Recht zulässig ist.



Modalitäten für die Festlegung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:

Die ausschüttungsfähigen Beträge sämtlicher Anteile des Fonds werden vollständig thesauriert.

Währung, auf die die Anteile bzw. Aktien lauten:

Anteil	ISIN	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Basiswährung	Mindestbetrag für Erst-/Folgezeichnung		Erster Nettoinventarwert	Mögliche Zeichner	Wechselkursabsicherung
				Erstzeichnung (*)	Folgezeichnung			
Classique	FR0010760694	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	10.000,00 EUR (*)	Alle Anleger	-
C in CHF	FR0011352566	Thesaurierung	CHF	entfällt	entfällt	1.000,00 CHF	Alle Anleger	Vollständig und systematisch gegenüber dem Euro
C in USD	FR0013446358	Thesaurierung	USD	250.000,00 EUR oder der Gegenwert in USD	entfällt	1.500,00 USD	Alle Anleger	Vollständig und systematisch gegenüber dem Euro
V	FR0011510031	Thesaurierung	EUR	25.000.000,00 EUR	entfällt	1.000,00 EUR	Alle Anleger	-
V in CHF	FR0011910470	Thesaurierung	CHF	25.000.000,00 EUR oder der Gegenwert in CHF	entfällt	1.000,00 CHF	Alle Anleger	Vollständig und systematisch gegenüber dem Euro
R	FR0011510056	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	100,00 EUR	Finanzintermediäre (einschließlich Vertriebspartner und Plattformen): (i) die gesonderte Vereinbarungen mit ihren Kunden bezüglich der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen hinsichtlich des Fonds geschlossen haben und (ii) denen es untersagt ist, für die Bereitstellung der oben genannten Wertpapierdienstleistungen von der Verwaltungsgesellschaft, in Übereinstimmung mit ihren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Gebühren, Provisionen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen zu empfangen.	-
R2	FR0013254000	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	150,00 EUR	Verwaltungsmandate zwischen einem Kunden und Belfius Banque, in deren Rahmen die Finanzverwaltung auf Candriam übertragen wurde und für die Belfius Banque ggü. einer Konzerngesellschaft der Candriam Group keinerlei Gebühren erhebt	-
RS	FR0013325081	Thesaurierung	EUR	100.000.000,00 EUR	entfällt	150,00 EUR	Von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstellen und Finanzintermediären vorbehalten, die keinerlei Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft entrichten	-
Z	FR0013254018	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	1.500,00 EUR	OGA vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die von einer Konzerngesellschaft der Candriam Group verwaltet werden	-
VB	FR001400S821	Thesaurierung	EUR	entfällt	entfällt	1.000,00 EUR	OGA belgischen Rechts vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden	-

(*)Nettoinventarwert dividiert durch 10 zum 20.02.2013.

(**)Der Mindestbetrag bei Erstzeichnung gilt nicht für die Verwaltungsgesellschaft, die verschiedenen Gesellschaften der Candriam Group und nicht für die Fonds, die von einer Gesellschaft der Gruppe verwaltet werden.

Anleger beteiligen sich an dem Fonds, indem sie Anteile einzelner Anteilsklassen zeichnen oder halten. Einzelne Anteile einer einzelnen Anteilsklasse sind mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden, um die gleiche Behandlung aller Anleger innerhalb ein und derselben Anteilsklasse sicherzustellen.



Solange die Verwaltungsgesellschaft sich innerhalb der Parameter bewegt, die die verschiedenen Anteilklassen kennzeichnen, kann sie anhand objektiver Kriterien, die nachfolgend weiter erläutert werden, Vereinbarungen mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern eingehen, durch die diese Anleger besondere Ansprüche erhalten („ausgehandelte Rabatte“).

Diese besonderen Ansprüche sind als Rückvergütungen auf Gebühren zu verstehen, die der Anteilsklasse belastet werden, oder bestimmte Offenlegungen. Sie werden ausschließlich anhand objektiver Kriterien gewährt, die die Verwaltungsgesellschaft bestimmt und aus ihren eigenen Mitteln begleicht.

Zu den objektiven Kriterien gehören unter anderem (wahlweise oder kumuliert):

- die erwartete Haltedauer bei einer Anlage in dem Fonds;
- die Bereitschaft des Anlegers, während der Auflegungsphase des Fonds zu investieren;
- der tatsächliche oder voraussichtliche Betrag, den ein Anleger gezeichnet hat oder zeichnen wird;
- das gesamte verwaltete Vermögen (AuM), das ein Anleger in dem Fonds oder in einem anderen Produkt der Verwaltungsgesellschaft hält;
- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Großanleger, Fondsverwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatanleger);
- die Gebühren oder Erträge, die vom Anleger mit einer Gruppe von oder allen verbundenen Unternehmen der Gruppe erwirtschaftet werden, zu der die Verwaltungsgesellschaft gehört.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Anteilsklasse, der sich nach begründeter Auffassung der Verwaltungsgesellschaft objektiv betrachtet in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger in derselben Anteilsklasse, welcher Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft getroffen hat, hat Anspruch auf die gleichen Vereinbarungen. Um die gleiche Behandlung zu erhalten, kann sich der Anleger oder potenzielle Anleger mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, indem er einen Antrag beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einreicht. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem betreffenden Anleger oder potenziellen Anleger die relevanten Informationen über das Bestehen und die Art solcher konkreten Vereinbarungen mitteilen, die von Letzterem erhaltenen Informationen verifizieren und auf Grundlage der ihr (u. a. durch einen solchen Anleger oder potenziellen Anleger) bereitgestellten Informationen entscheiden, ob der betreffende Anleger oder potenzielle Anleger Anspruch auf die gleiche Behandlung hat oder nicht.

Bedingungen für Zeichnungen und Rücknahmen:

Die Anträge werden gemäß nachfolgender Tabelle ausgeführt:

T-1 Geschäftstag	T-2 Geschäftstage	T Tag der Berechnung des NIW	T+1 Geschäftstag	T+1 Geschäftstag	T+3 Geschäftstage	T+3 Geschäftstage
Zentrale Annahme der Zeichnungsanträge vor 12:00 Uhr ¹	Zentrale Annahme der Rücknahmeanträge vor 12:00 Uhr ¹	Ausführung des Antrags spätestens am Geschäftstag T	Berechnung des Nettoinventarwerts	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Zeichnungsbedingungen	Rücknahmebedingungen

¹Vorbehaltlich möglicher mit Ihrem Finanzinstituten vereinbarter spezifischer Fristen.

Ein Rücknahmeantrag kann von der Depotbank am Bankgeschäftstag T-1 vor 12:00 Uhr eingehen, wenn er auf eine Zeichnung folgt, die am selben Tag ausgeführt wird und die Anzahl der Anteile und die Höhe des Nettoinventarwerts der Anträge übereinstimmen.

Im Fall des Umtauschs von Anteilen, der am gleichen NIW-Datum durch denselben Anteilinhaber und in gleicher Höhe getätigt wird, gelten die vorstehenden Rücknahmebedingungen nicht. In diesem Fall sind die Rücknahmebedingungen identisch mit den oben genannten Zeichnungsbedingungen.

Zeichnungen sind für einen bestimmten Anlagebetrag oder für eine bestimmte Anzahl an Anteilen oder Anteilsbruchteilen (in Tausendstel unterteilte Anteile) möglich.

Die Rücknahmen können in einem Betrag, in ganzen Anteilen oder in Bruchteilen von Anteilen erfolgen, wobei jeder Anteil in tausendstel Einheiten aufgeteilt wird.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der CACEIS Bank zentral verwaltet. Deren Anschrift lautet:

CACEIS BANK

Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

Anleger werden darauf hingewiesen, dass für Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die vorstehend genannten gerichtet werden, die von diesen Vertriebsstellen mit der CACEIS Bank vereinbarten Fristen für die Zentralisierung der Aufträge zur Anwendung kommen. Aus diesem Grund können andere Vertriebsstellen eine eigene, frühere Schlusszeit festlegen, um die Zeit zu berücksichtigen, die sie für die Übermittlung der Aufträge an die CACEIS Bank benötigen.

Mechanismus für die Begrenzung von Rücknahmen (»Gating«):

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen so genannten »Gating«-Mechanismus einsetzen, anhand dessen Rücknahmeanträge von Anteilinhabern des OGAW über mehrere Nettoinventarwerte zeitlich gestaffelt werden, sobald diese ein bestimmtes, auf der Grundlage objektiver Kriterien festgesetztes Niveau überschreiten.



Beschreibung der gewählten Methode:

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, nicht alle Rücknahmen zu ein und demselben Nettoinventarwert durchzuführen, wenn ein bestimmter als Schwellenwert festgelegter Prozentsatz, d. h. das Verhältnis aller Nettoanteilsrücknahmen gegenüber dem Nettovermögen des Fonds, überschritten wird. Dieser Schwellenwert gilt dann für alle Anteilsklassen des Fonds. Der objektiv festgesetzte Schwellenwert liegt bei 5 % des Nettovermögens des Fonds.

Die Anwendung dieses Mechanismus für die Begrenzung von Rücknahmen ist auf maximal zehn Geschäftstage begrenzt.

Modalitäten für Mitteilungen an die Anteilinhaber

Die Anteilinhaber, deren Rücknahmeanträge nicht oder nur teilweise ausgeführt wurden, werden hierüber schnellstmöglich nach dem Tag der Zusammenfassung von Anträgen durch die zentrale Annahmestelle informiert.

Im Falle einer Aktivierung des Begrenzungsmechanismus für Rücknahmen werden alle Anteilinhaber über die Website der Verwaltungsgesellschaft informiert.

Zudem werden alle Anteilinhaber über die Auslösung des »Gates« im Rahmen der nächsten regelmäßigen Mitteilung an die Anteilinhaber in Kenntnis gesetzt.

Behandlung der nicht ausgeführten Anträge:

Die aufgrund des Begrenzungsmechanismus nicht ausgeführten Rücknahmeanträge werden nicht annulliert, sondern verschoben. Während der Begrenzungsmechanismus für Rücknahmen aktiviert ist, werden die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber des Fonds anteilig entsprechend den von ihnen zu ein und demselben Nettoinventarwert beantragten Rücknahmen ausgeführt. Die aus diesem Grund aufgeschobenen Anträge haben keinen Vorrang gegenüber später gestellten Rücknahmeanträgen. Wird also eine Aufteilung von Rücknahmen für diesen Nettoinventarwert erneut aktiviert, dann erfolgt die Aufteilung dieser Rücknahmen zu denselben Konditionen wie die der neuen Anträge.

Nicht ausgeführte, automatisch aufgeschobene Rücknahmeanträge können von den Anteilhabern des betreffenden OGAW nicht widerrufen werden.

Die Begrenzung von Rücknahmen erfolgt nicht systematisch, d. h. sollten die Rücknahmeanträge abzüglich der Zeichnungsanträge den festgesetzten Schwellenwert überschreiten, die Liquiditätsbedingungen es jedoch erlauben, die Rücknahmeanträge dennoch auszuführen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, diese Anträge oberhalb der Schwelle, die anderweitig berechtigterweise ausgesetzt werden könnten, zuzulassen und teilweise oder vollumfänglich auszuführen.

Ausnahmeregelung:

Der Fall eines steuerlichen Aus- und Wiedereinstiegs, d. h., ein Antrag auf Rücknahme von Anteilen, der gleichzeitig mit einem Antrag auf Zeichnung einer gleichen Anzahl von Anteilen mit dem gleichen ISIN-Code zum gleichen NIW-Tag über den gleichen Vermittler auf das gleiche Konto erfolgt, fällt nicht unter den Mechanismus für die Gate-Berechnung und wird infolgedessen wie angegeben ausgeführt.

Beispiel zur Erläuterung des eingeführten Mechanismus:

Belaufen sich die Anträge auf die Rücknahme von Anteilen des OGAW beispielsweise auf 10 % des Nettovermögens bei einer festgesetzten Schwelle von 5 % des Nettovermögens, kann der OGAW beschließen, Rücknahmeanträge bis zu 7,5 % des Nettovermögens zuzulassen (also 75 % der Anträge auszuführen und nicht nur 50 %, wie dies bei einer strengen Umsetzung des Mechanismus der Fall wäre).

Weitere Einzelheiten zum Gating-Mechanismus entnehmen die Anteilinhaber bitte dem Fondsreglement.

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:

täglich

An jedem Pariser Börsentag, außer an Feiertagen in Frankreich.

Zusätzliche Informationen:

Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgt in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgesellschaft. Der Prospekt des OGA, die letzten Jahresberichte sowie die Zusammensetzung des Vermögens werden den Anteilhabern innerhalb einer Woche auf einfache schriftliche Anfrage bei folgender Anschrift zugesandt:

CANDRIAM

SERENITY – Bloc B

19-21 route d'Arlon

L-8009 Strassen (Großherzogtum Luxemburg)

Candriam, Succursale Française

40, rue Washington

75408 PARIS Cedex 08

Tel.: +33 (0)1 53 93 40 00

www.candriam.com

Kontakt: <https://www.candriam.fr/contact/>



Kosten und Gebühren:

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren erhöhen den vom Anleger zu zahlenden Zeichnungspreis bzw. verringern den Rücknahmepreis. Die von dem OGAW einbehaltenen Gebühren dienen zur Deckung der Kosten, die dem Fonds für die Anlage bzw. die Auflösung der Anlage der ihm anvertrauten Mittel entstehen. Nicht vereinnahmte Gebühren fließen unter anderem an die Verwaltungsgesellschaft und die Vertriebsgesellschaft.

Bei Zeichnung und Rücknahme anfallende Kosten (Höchstsätze) zulasten des Anlegers*	Bemessungsgrundlage	Satz inkl. Steuern
Zeichnungsgebühr nicht vom OGAW vereinnahmt	NIW x Anzahl der Anteile	1,00%
Zeichnungsgebühr vom OGAW vereinnahmt	NIW x Anzahl der Anteile	entfällt
Rücknahmegebühr nicht vom OGAW vereinnahmt	NIW x Anzahl der Anteile	entfällt
Rücknahmegebühr vom OGAW vereinnahmt	NIW x Anzahl der Anteile	entfällt

***Freistellung:** Zeichnet ein Anleger nach einer Anteilsrückgabe noch am selben Tag dieselbe Anzahl an Anteilen zum gleichen NIW, werden keine Gebühren erhoben.

Betriebs- und Verwaltungsgebühren:

In diesen Kosten sind mit Ausnahme der Transaktionskosten alle Kosten enthalten, die dem OGA direkt belastet werden. Zu den Transaktionskosten zählen die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer usw.) und gegebenenfalls Umsatzprovisionen, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden können.

Zu diesen Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- Performancegebühren. Diese fließen der Verwaltungsgesellschaft dann zu, wenn der OGAW seine Ziele übertroffen hat. Sie werden folglich dem OGAW belastet;
- dem Fonds belastete Umsatzprovisionen.

Kosten zulasten des Fonds	Bemessungsgrundlage	Satz/Betrag einschl. Steuern
Verwaltungsgebühren und externe Verwaltungsgebühren, die nicht von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt werden	Nettovermögen	Anteile C 0,80 % (Höchstsatz)* Anteile C in CHF 0,80 % (Höchstsatz)* Anteile C in USD 0,80 % (Höchstsatz)* Anteile V 0,60 % (Höchstsatz)* Anteile V in CHF 0,60 % (Höchstsatz)* Anteile R 0,70 % (Höchstsatz)* Anteile R2 0,35% (Höchstsatz)* Anteile Z 0,20 % (Höchstsatz)* Anteile RS 0,70 % (Höchstsatz)* Anteile VB 0,35% (Höchstsatz)*
Höchstsatz für indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Nettovermögen	Nicht relevant**
Von der Depotbank erhobene Umsatzprovisionen	Erhebung je Transaktion	Max. 80€/Transaktion***
Performancegebühr	Nettovermögen	- Anteile C, V, R, R2, Z, RS und VB: 20 % der Performance über dem €STR (kapitalisiert)*, die sich aus einer High-Watermark und einer Hurdle zusammensetzt (wie nachfolgend beschrieben). - für die Anteile C und V in CHF: 20 % der Outperformance gegenüber dem SARON (kapitalisiert), die sich aus einer High-Watermark und einer Hurdle zusammensetzt (wie nachfolgend beschrieben).* - für die Anteile C in USD: 20% der Outperformance gegenüber der EFRR (kapitalisiert)*, die sich aus einer High-Watermark und einer Hurdle zusammensetzt (wie nachfolgend beschrieben).

* Die Verwaltungsgesellschaft hat nicht für die franz. Umsatzsteuer (TVA) optiert. Daher werden diese Gebühren ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, und der Betrag einschließlich Steuern entspricht dem Betrag ohne Steuern.

** Der Fonds investiert höchstens 10 % in OGAW.

*** Höchstbetrag, variiert je nach eingesetzten Instrumenten.



Zur Information: Wenn ein anderer von Candriam verwalteter OGA in Z-Anteile dieses OGAW investiert, werden von der Anteilklasse Z dieses OGA keine Finanzverwaltungskosten erhoben. Lediglich Verwaltungskosten, die mit der Investition in den zugrunde liegenden OGA in Verbindung stehen, könnten in Rechnung gestellt werden.

Wenn der OGAW in Anteilklasse von anderen OGA investiert, die von Candriam oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden, werden von dem dieser Investition zugrunde liegenden OGA zudem keine Finanzverwaltungskosten erhoben. Lediglich Verwaltungskosten, die mit der Investition in den zugrunde liegenden OGA in Verbindung stehen, könnten in Rechnung gestellt werden.

Research-Kosten:

Research-Kosten im Sinne des Artikels 314-21 der Allgemeinen Verfahrensordnung (Règlement Général) der französischen Finanzmarktaufsicht AMF können dem OGAW in Rechnung gestellt werden.

Die nachstehend genannten Gebühren sind nicht Bestandteil der oben stehenden Gebührentabelle:

- die für die Verwaltung des OGAW anfallenden Beiträge gemäß Abschnitt II § 4 des Artikels L. 621-5-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes;
- die einmaligen Zölle, Steuern, Lizenzgebühren und Abgaben an die Behörden (in Verbindung mit dem OGAW);
- die einmaligen Kosten in Verbindung mit der Eintreibung von Forderungen (z. B. Lehman) oder mit der Durchsetzung von Rechten (z. B. Sammelklage).

Modalitäten für die Berechnung und Aufteilung der Vergütung in Verbindung mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften (Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung):

Wenn auf diese Art Geschäfte zurückgegriffen wird, erfolgt dies zu den üblichen Marktbedingungen. Der Ertrag aus diesen Geschäften fließt vollständig in den Fonds.

Performancegebühr:

Der Fondsmanager kann für jede Anteilklasse eine Performancegebühr auf der Grundlage der Outperformance des Nettoinventarwerts gegenüber dem Referenzindikator erheben, wie nachfolgend festgesetzt.

Anteil	Thes. / Aussch.	Währung	ISIN	Performancegebühr	Höhe der Gebühr	Mindestrendite	Angewandtes Modell
Classique	Thes.	EUR	FR0010760694	Ja	20%	€STR kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM
C in CHF	Thes.	CHF	FR0011352566	Ja	20%	SARON kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM
C in USD	Thes.	USD	FR0013446358	Ja	20%	EFFR kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM
V	Thes.	EUR	FR0011510031	Ja	20%	€STR kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM
V in CHF	Thes.	CHF	FR0011910470	Ja	20%	SARON kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM
R	Thes.	EUR	FR0011510056	Ja	20%	€STR kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM
R2	Thes.	EUR	FR0013254000	Ja	20%	€STR kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM
RS	Thes.	EUR	FR0013325081	Ja	20%	€STR kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM
Z	Thes.	EUR	FR0013254018	Ja	20%	€STR kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM
VB	Thes.	EUR	FR001400S821	Ja	20%	€STR kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM

Benchmark

Der Referenzindex setzt sich aus folgenden beiden Elementen zusammen:

- Einer High-Watermark (HWM): Die HWM bildet den ersten Referenzwert auf der Grundlage des höchsten Nettoinventarwerts, der ab dem 31.12.2021 am Ende eines Geschäftsjahres erreicht wird.

Die ursprüngliche HWM entspricht dem Nettoinventarwert vom 31.12.2021. Im Fall einer späteren Aktivierung einer neuen Anteilklasse oder einer Reaktivierung einer zuvor bestehenden Anteilklasse wird der ursprüngliche Nettoinventarwert bei Auflage dieser neuen bzw. reaktivierten Klasse als ursprüngliche HWM herangezogen.

- Einer Hurdle: Die Hurdle entspricht einem zweiten Referenzwert, der unter der Annahme gebildet wird, dass das Vermögen zu einer Mindestverzinsung angelegt wird, um die die Zeichnungsbeträge erhöht werden. Entsprechend verringert sich dieser Referenzwert im Verhältnis zu den Rücknahmebeträgen. Sollte dieser Mindestzinssatz negativ sein, wird zur Bestimmung der Hurdle ein Zinssatz von 0 % zugrunde gelegt.

Die Anwendung einer HWM garantiert, dass die Anleger keine Performancegebühr zahlen müssen, wenn der Nettoinventarwert den höchsten Nettoinventarwert, der ab dem 31.12.2021 am Ende eines Geschäftsjahres erzielt wird, nicht erreicht.

Diese variable Vergütung richtet die Interessen des Fondsmanagers an denen der Anleger aus und ist an das Risiko-/Ertragsprofil des Fonds gebunden.



Berechnungsmethode für die Performancegebühr

Da sich der Nettoinventarwert der Anteilklassen unterscheidet, erfolgt die Berechnung der Performancegebühr für jede Anteilsklasse unabhängig und führt zu unterschiedlichen Performancegebühren.

Der Betrag der Performancegebühr wird im selben Rhythmus wie der Nettoinventarwert berechnet.

Die Berechnungsmethode für die Performancegebühr ist in der Berechnung des Nettoinventarwerts enthalten.

Wenn der zur Berechnungsgrundlage der Performancegebühr verwendete Nettoinventarwert, d.h. der Nettoinventarwert nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung der Performancegebühr auf die umlaufenden Anteile, und nach Abzug aller sonstiger Kosten, beide Bestandteile des Referenzindex (HWM und Hurdle) übersteigt, wird eine Outperformance festgestellt.

Die kleinere dieser beiden Outperformances bildet die Berechnungsgrundlage für eine Performancegebühr in Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Outperformance, wie nachstehend (unter »Bereitstellungssatz«) aufgeführt.

Im Fall einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung gegenüber einer der beiden Komponenten des Referenzindex wird die Performancegebühr bis zur Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Underperformance zurückgebucht. Die buchmäßige Ausweisung der Performancegebühr kann jedoch nie negativ sein.

Wird der Nettoinventarwert zur Vermeidung der Verwässerung angepasst, bleibt diese Anpassung bei der Berechnung der Performancegebühr unberücksichtigt.

Bei ausschüttungsfähigen Anteilklassen werden die Auswirkungen etwaiger Dividendenausschüttungen bei der Berechnung der Performancegebühr der Anteilsklasse neutralisiert.

Für jede Anteilsklasse, die auf die Währung des Fonds lautet, wird die Performancegebühr in dieser Währung berechnet; für Anteilsklassen, die auf eine andere Währung lauten, wird die Performancegebühr – unabhängig davon, ob sie währungsbesichert sind oder nicht – in der Währung der Anteilsklasse berechnet.

Referenzzeitraum

Die Performancegebühr wird im Allgemeinen über einen Zeitraum von 12 Monaten entsprechend dem Geschäftsjahr berechnet. Dieser Zeitraum wird als Referenzzeitraum für die Berechnung der Performancegebühr betrachtet.

Im Fall einer Aktivierung oder Reaktivierung einer Anteilsklasse wird die Performancegebühr für diese Anteilsklasse (ohne Rücknahmen) erst am Ende des Geschäftsjahres ausgewiesen, das auf das Geschäftsjahr, in dem die Anteilsklasse aktiviert bzw. reaktiviert wurde, folgt.

Ausweisung

Jede positive Performancegebühr wird ausgewiesen:

- zum Ende jedes Referenzzeitraums;
- bei jeder Nettorücknahme, die bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts im Verhältnis zur Anzahl der zurückgenommenen Anteile verbucht wird. In diesem Fall wird die Performancegebühr um diesen ausgewiesenen Betrag reduziert;
- bei der Schließung einer Anteilsklasse im Referenzzeitraum.

Zudem kann in folgenden Fällen vorschriftsgemäß eine Performancegebühr ausgewiesen werden:

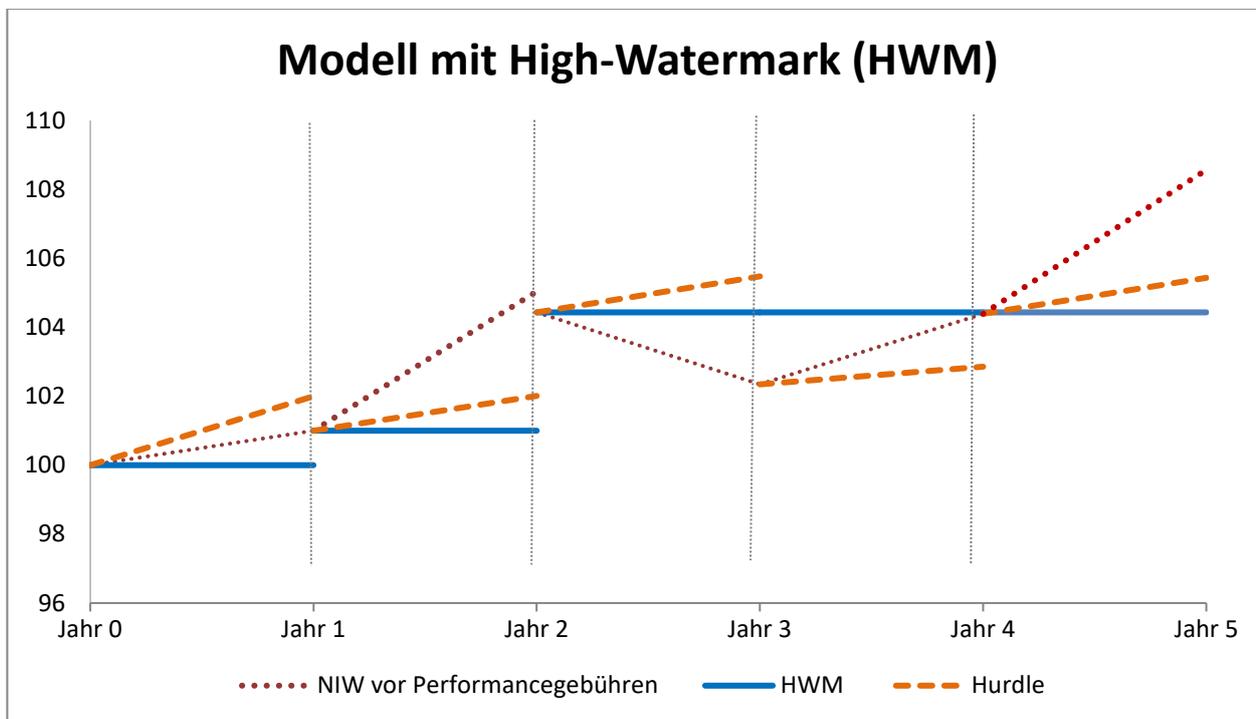
- bei Fusion/Liquidation des Fonds bzw. der Anteilsklasse im Referenzzeitraum;
- im Falle einer Änderung des Mechanismus zur Berechnung der Performancegebühr.

Aufholen von Verlusten

Bei einer negativen Wertentwicklung im Referenzzeitraum wird die Underperformance auf den darauffolgenden Referenzzeitraum vorgetragen. Die HWM entspricht dann folglich der HWM des vorherigen Zeitraums.

Die Hurdle wird indessen unabhängig davon, ob eine Performancegebühr festgestellt und zahlbar wurde oder nicht, zu Beginn eines Zeitraums zurückgesetzt.





Jahr 1: Der NIW liegt über der High-Watermark, aber unter der Hurdle. **Es wird keine Performancegebühr gezahlt. Die High-Watermark wird angepasst.**
 Jahr 2: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums über der High-Watermark und über der Hurdle. **Es werden Performancegebühren gezahlt. Die High-Watermark wird angepasst.**
 Jahr 3: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums unter der High-Watermark und unter der Hurdle. **Es wird keine Performancegebühr gezahlt. Die HWM bleibt unverändert.**
 Jahr 4: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums über der Hurdle, aber nicht über der High-Watermark. **Es wird keine Performancegebühr gezahlt. Die HWM bleibt unverändert.**
 Jahr 5: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums über der High-Watermark und über der Hurdle. **Es werden Performancegebühren gezahlt. Die High-Watermark wird angepasst.**

	Jahr 0	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
NIW –Anfang des Zeitraums	0	100	101	104.4	102.3	104.4
Rendite der Anteilsklasse (nach Gebühren)		1%	4%	-2%	2%	4%
NIW – Ende des Zeitraums (vor Performancegebühren)	100	101	105	102.3	104.4	108.6
Hurdle – Anfang des Zeitraums		100	101	104.4	102.3	104.4
Rendite der Hurdle (bzw. 0 % falls negativ)		2%	1%	1%	0.5%	1%
Hurdle – Ende des Zeitraums	100	102	102	105.5	102.9	105.4
HWM – Anfang des Zeitraums		100	101	104.4	104.4	104.4
Outperformance Anteilsklasse		0.0	3.03	0.0	0.0	3.1
Fällige Performancegebühren		NEIN	JA	NEIN	NEIN	JA
Commission de surperformance (20%)		0.0	0.61	0.0	0.0	0.63
NIW, netto – Ende des Zeitraums (nach Performancegebühren)	100	101	104.4	102.3	104.4	107.9
HWM – Ende des Zeitraums	100	101	104.4	104.4	104.4	107.9

Die in diesem Dokument enthaltenen Grafiken zur Performance und Tabellen zur Performancegebühr entstammen Simulationen und/oder beruhen lediglich auf Hypothesen. Sie können folglich nicht als zuverlässige Indikatoren für künftige Wertentwicklungen betrachtet werden. Zudem liefern sie keinerlei Garantie dafür, dass der Fonds Wertentwicklungen generiert oder generieren kann oder in der Lage ist, Performancegebühren zu erwirtschaften, deren Höhe bzw. Beträge mit den hier dargelegten Werten vergleichbar sind.

Bei Interesse haben die Anteilszeichner jederzeit die Möglichkeit, beim Fondsmanager Auskünfte über die Berechnungsmodalitäten für die variable Verwaltungsgebühr einzuholen. Die Höhe der insgesamt zu zahlenden variablen Verwaltungsgebühr ist dem jeweiligen Jahresbericht des Fonds zu entnehmen.

Verfahren der Auswahl der Intermediäre:

Candriam wählt für die wichtigsten Kategorien von Finanzinstrumenten (Anleihen, Aktien, Derivate) die Intermediäre aus, an die sie ihre Aufträge zur Ausführung vergibt. Diese Auswahl erfolgt in erster Linie auf Grundlage der Ausführungspolitik der Intermediäre sowie unter Berücksichtigung der »Grundsätze für die Auswahl der Finanzintermediäre, an die Candriam Aufträge zur Ausführung für Rechnung der von ihr verwalteten Fonds vergibt«.

Hierbei werden insbesondere folgende Aspekte der Auftragsausführung berücksichtigt: Preis, Kosten, Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung sowie Volumen und Art des Auftrags.



Im Rahmen dieses Verfahrens zur Auswahl und Bewertung der Finanzintermediäre und Gegenparteien sowie auf Anfrage des Fondsmanagers entscheidet der Broker-Ausschuss (»Broker Review«) von Candriam über die Zulassung bzw. Ablehnung neuer Intermediäre.

Auf diese Weise wird eine Aufstellung der für die jeweiligen Finanzinstrumente (Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Derivate) zugelassenen Makler sowie eine Aufstellung der zugelassenen Gegenparteien erarbeitet.

Die Liste der zugelassenen Broker wird im Rahmen einer »Broker Review« in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung unterzogen, um diese nach verschiedenen Filtern zu bewerten und erforderliche und zweckdienliche Änderungen und Anpassungen treffen zu können.



IV. ANGABEN ZUM VERTRIEB

Informationen über den OGAW

Alle Informationen über den FCP können direkt über die folgende Adresse bezogen werden:

CANDRIAM

SERENITY – Bloc B
19-21 route d'Arlon
L-8009 Strassen (Großherzogtum Luxemburg)

Candriam – Succursale Française

40, rue Washington
75408 PARIS Cedex 08
Tel.: +33 (0)1 53 93 40 00

Website: www.candriam.com

Die in der Vergangenheit im Vergleich zum Referenzindex erzielte Performance kann den wesentlichen Anlegerinformationen der Anteilsklasse des Fonds entnommen werden, die über die Website der Verwaltungsgesellschaft abrufbar sind.

Rücknahme oder Auszahlung der Anteile

Alle Anträge auf Zeichnungen oder Rücknahmen in Bezug auf den OGAW werden bei folgender Stelle zentral verwaltet:

Depotbank und Verwahrstelle:

CACEIS BANK

Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri
92120 Montrouge

Ökologische und soziale Aspekte sowie Qualität der Unternehmensführung (»ESG-Faktoren«)

Die Informationen über die Bedingungen, unter denen im Rahmen der Anlagepolitik ökologische und soziale Aspekte und die Qualität der Unternehmensführung berücksichtigt werden, sind auf der Website www.candriam.com abrufbar und werden darüber hinaus im Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

V. ANLAGEREGELN

Der OGAW hält die für allgemein ausgerichtete OGAW französischen Rechts geltenden aufsichtsrechtlichen Kennziffern ein und erfüllt die Bedingungen der Europäischen Richtlinie 2009/65/EG in ihrer Umsetzung durch das französische Währungs- und Finanzgesetz. Die für diesen OGAW geltenden Bestimmungen zur Risikostreuung müssen jederzeit befolgt werden. Werden diese Beschränkungen von der Verwaltungsgesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft als vorrangiges Ziel die schnellstmögliche Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des OGAW anzustreben.

VI. GESAMTRISIKO

Das Gesamtengagement des OGAW wird nach dem absoluten Value-at-Risk-Ansatz (VaR) ermittelt. Der absolute VaR entspricht der Höhe des potenziellen Verlustes des OGAW unter normalen Marktbedingungen über einen Zeitraum von 20 Geschäftstagen mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 %. Der VaR wird bei einem Konfidenzintervall von 99 % unter 20 % liegen.

Der erwartete maximale Hebel beträgt für diesen Fonds das 1,5-Fache des Nettovermögens. Der Hebel wird für alle Derivatprodukte auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt. Der Fonds kann unter Umständen jedoch vorübergehend auch eine stärkere Hebelung aufweisen.

VII. VERGÜTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat in Bezug auf die Vergütung ihres Personals Rahmenbedingungen festgesetzt und unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmungen eine Vergütungspolitik (die »Vergütungspolitik«) ausgearbeitet, wobei insbesondere die folgenden Grundsätze Anwendung finden:

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos vereinbar. Sie ist diesem förderlich und ermutigt nicht zum Eingehen von Risiken, die mit den Risikoprofilen und/oder dem Verwaltungsreglement des Fonds unvereinbar sind. Candriam hat Konzepte zur Förderung eines verantwortungsbewussten Verhaltens der Manager und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsauswirkungen entwickelt.

Die Vergütungspolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Anleger im Einklang und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungsstruktur von Candriam ist an eine risikobereinigte Performance geknüpft. Die Performancebewertung erfolgt unter Berücksichtigung mehrerer Jahre in Übereinstimmung mit der den Anlegern des Fonds jeweils empfohlenen Mindesthaltedauer; d. h., sie bezieht sich auf die langfristige Performance des Fonds und seine Anlagerisiken, und die effektive Zahlung der von der Performance abhängigen Vergütungsbestandteile verteilt sich über denselben Zeitraum wie die Performancebewertung.



Candriam trägt dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter keine Anreize erhalten, unangemessene und/oder übermäßige Risiken, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, einzugehen, die mit dem Risikoprofil von Candriam und gegebenenfalls dem Risikoprofil der verwalteten Fonds nicht vereinbar sind. Da der Fonds die Nachhaltigkeitsauswirkungen mit einbezieht, achtet Candriam zudem darauf, dass ihre Mitarbeiter diese Nachhaltigkeitsauswirkungen gebührend berücksichtigen.

So sorgt die Vergütungspolitik dafür, dass bei der Gesamtvergütung feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis stehen; die feste Komponente stellt immer einen hinreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar; die Politik hinsichtlich der variablen Vergütungsbestandteile ist hinreichend flexibel und lässt insbesondere die Möglichkeit zu, gar keine variable Komponente zu zahlen.

Nähere Informationen zur aktualisierten Vergütungspolitik, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungskomitees und einer Beschreibung, wie Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden und wie diese Politik die Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen gebührend berücksichtigt, sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft über den nachfolgenden Link erhältlich (Dokument mit der Bezeichnung Candriam-Vergütungspolitik):

<https://www.candriam.com/fr/private/sfdr/>
<https://www.candriam.com/fr/professional/sfdr/>

Auf Anfrage stellen wir Ihnen ebenfalls kostenfrei ein Exemplar in Papierform zur Verfügung.



VIII. REGELN FÜR DIE BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE

1. Bewertungsvorschriften

ETF und OGA

ETF und OGA werden zu ihrem am jeweiligen Stichtag an den betreffenden Märkten festgestellten repräsentativen Nettoinventarwert bewertet oder, falls ein solcher nicht verfügbar ist, zum vorhergehenden Nettoinventarwert.

Anleihen

Anleihen werden zu ihrem Schlusskurs auf der Grundlage des zwischen den Marktteilnehmern am jeweiligen Stichtag erzielten Preises bewertet.

Handelbare Schuldtitel (TCN) und sonstige Geldmarktinstrumente

Marktfähige Schuldtitel und sonstige Geldmarktinstrumente werden anhand des Preises bewertet, der auf Basis der am jeweiligen Stichtag repräsentativen Marktdaten berechnet wird.

An einem organisierten Markt gehandelte Futures und Optionen

Diese Finanzinstrumente werden zu dem an dem jeweiligen Terminmarkt festgestellten Schlusskurs des betreffenden Stichtags bewertet.

Ausgeglichene OTC-Derivate

Die Berechnung ausgeglichener OTC-Derivate erfolgt anhand von Modellen, die die Verwaltungsgesellschaft validiert hat, unter Verwendung von bei spezialisierten Datenanbietern verfügbaren Marktdaten (Zinskurven, Spreadkurven usw.). Die durch die Modelle ermittelten Kurse werden den Kursen der CCP gegenübergestellt.

Kassakurse

Kassakurse werden auf der Grundlage der Marktdaten bewertet, die von spezialisierten Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden.

Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte werden auf der Grundlage der Marktdaten bewertet, die von spezialisierten Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden (Kassakurse, Zinskurven).

Kreditderivate

Kreditderivate werden auf der Grundlage von Berechnungsmodellen bewertet, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Diese Modelle verwenden Marktdaten (Spreadkurven, Zinskurven etc.), die von spezialisierten Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden. Die so berechneten Kurse werden mit denen der Gegenparteien abgeglichen.

Zinsswaps

Nicht ausgeglichene Zinsswaps werden in Bewertungssystemen mithilfe der bei spezialisierten Datenanbietern verfügbaren Marktdaten (Zinskurven usw.) berechnet. Die so berechneten Kurse werden mit denen der Gegenparteien abgeglichen.

Sonstige außerbörsliche Derivate (OTC)

Die OTC-Produkte werden auf der Grundlage von Modellen berechnet, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die verfügbare Marktdaten (Volatilität, Zinskurve usw.) von spezialisierten Datenanbietern verwenden.

Die mithilfe dieser Modelle berechneten Kurse werden mit jenen der Gegenparteien abgeglichen.

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

In Pension genommene (oder gegebene) Wertpapiere sowie Verleihungen (oder Entleihungen) von Wertpapieren werden zu ihren Anschaffungskosten zuzüglich Zinsen bewertet.

Ausnahmeverfahren

Schuldtitel, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind oder deren Kurs augenscheinlich keine repräsentative Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, können gemäß einer auf Schätzungen basierenden Bewertungsmethode unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet werden. Darüber hinaus können versicherungsmathematische Methoden eingesetzt werden (wobei der herangezogene Satz dem von Emissionen vergleichbarer Titel entspricht, gegebenenfalls nach einer Anpassung, die die spezifischen Merkmale des Emittenten widerspiegelt).

Optionen, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und/oder deren Kurs keine repräsentative Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, können unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft nach einem Verfahren bewertet werden, das den Schlusskurs am Markt widerspiegelt.

Hauptquellen

Die wichtigsten für die Bewertungen herangezogenen spezialisierten Datenanbieter sind Bloomberg, IDC, CMA, WMC und Factset. Sofern sie dies für angebracht hält, kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch unter ihrer Verantwortung die Datenanbieter wechseln.



Außerbilanzielle Posten

Außerbilanzielle Positionen in Bezug auf Swapkontrakte auf Zinssätze und Devisen werden zum Nominalwert des betreffenden Kontrakts ausgewiesen.

Außerbilanzielle Positionen an den französischen und ausländischen Terminmärkten werden vorschriftsgemäß bewertet.

Feste Termingeschäfte: Stückzahl x Nennwert x Tageskurs der Kontraktwährung.

Bedingte Termingeschäfte: Stückzahl x Delta x Mindestschluss x Abrechnungskurs des Basiswerts.

Die außerbilanziellen Positionen in Credit Default Swaps entsprechen dem Nennwert des Kontrakts.

2. Methode zur Anpassung des Nettoinventarwerts mit einer Auslöseschwelle (Swing Pricing) (ab 22. Mai 2017)

Die Verwaltungsgesellschaft hat ab dem 22. Mai 2017 eine Methode zur Anpassung des Nettoinventarwerts (NIW) mit einer Auslöseschwelle (Swing Pricing) umgesetzt.

Diese Methode wird erst dann angewandt, wenn die Summe der Nettozeichnungs- und Rücknahmeaufträge der Anleger für alle Anteilklassen des FCP einen vorher festgelegten Schwellenwert überschreitet.

Der Zweck dieser Methode ist eine faire Behandlung der Anleger im Falle von Zeichnungen/Rücknahmen, indem die Kosten für die Transaktionen, die durch diese Zeichnungen/Rücknahmen entstehen, von allen Anteilseignern getragen werden (ob sie nun einsteigen oder aussteigen).

Insbesondere an Bewertungstagen, an denen die Differenz zwischen dem Zeichnungsbetrag und dem Rücknahmebetrag eines Investmentfonds (d.h. die Nettotransaktionen) den von der Verwaltungsgesellschaft vorab festgelegten Schwellenwert übersteigt, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, das Wertpapierportfolio des Investmentfonds zu bewerten, indem sie ein für den betreffenden Markt repräsentatives Spread-Niveau festlegt (im Falle von Nettozuflüssen bzw. Nettoabflüssen) und auf diese Weise den NIW nach oben oder unten anpasst: Man bezeichnet diesen Vorgang auch als Swing Pricing-Anpassung bzw. Verwässerungsanpassung.

Der Nettoinventarwert wird für die einzelnen Anteilklassen separat berechnet, doch eine Verwässerungsanpassung (in Prozent) betrifft den Preis der Anteile aller Klassen des Fonds gleichermaßen.

Die Häufigkeit der Anwendung dieser Swing-Anpassung kann nicht im Voraus bestimmt werden.

Der einzige Nettoinventarwert des Fonds und der einzige Nettoinventarwert, der den Anteilhabern des Fonds mitgeteilt wird, ist der einer Swing-Anpassung unterliegende Nettoinventarwert. Im Falle einer Performancegebühr wird diese jedoch auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vor Anwendung des Swing Pricing-Mechanismus berechnet.

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften sind die Messgrößen dieses Mechanismus nur den für die Berechnung der Swing-Anpassung zuständigen Personen bekannt.

3. Bilanzierungsverfahren:

Erträge aus Finanzinstrumenten werden auf der Grundlage der aufgelaufenen Kuponzinsen erfasst.

DATUM DER AKTUALISIERUNG DES PROSPEKTS: 31.10.2024



Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Candriam Long Short Credit - Candriam Long Short Credit

N8YTW5PW7U7PBSHN8C33

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <u> </u> %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt <u> </u> %	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die in erheblicher Weise an kontroversen Aktivitäten beteiligt sind, wie z. B. an der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle, der Herstellung von oder dem Handel mit Tabak, der Herstellung oder dem Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);

- einen CO2-Fußabdruck anstrebt, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Fonds einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO2-Fußabdruck: Der Fonds strebt einen CO2-Fußabdruck bei privaten Emittenten an, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist;

-Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die den Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen verletzen;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen sowie der Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Fonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

a) Klimaschutz;

b) Anpassung an den Klimawandel;

c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;

d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;

e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen entsprechen den bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die mit ökologischen, sozialen und personellen Fragen, der Achtung der Menschenrechte sowie der Bekämpfung von

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).
- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.
- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftstätigkeiten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftstätigkeiten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.
- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten von Unternehmen auf die Ressourcenerschöpfung.

3. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 and 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyserahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das »Do not significant harm«-Prinzip berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Fonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

• Ausschlüsse:

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

• PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

• PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

• Mitwirkung und Abstimmung:

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Fonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der

Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 and 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

- Monitoring:

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Fonds. Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus finden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) Anwendung.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Rahmen seines vollkommen diskretionären Managements strebt der FCP über die empfohlene Mindestanlagedauer eine absolute Performance an, die höher als der €STR kapitalisiert bei den Anteilen C, V, R, R2, Z und RS in EUR, höher als der SARON kapitalisiert bei den Anteilen C und V in CHF bzw. höher als der EFFR beim Anteil C in USD ist, und will eine annualisierte Volatilität von weniger als 5 % unter normalen Marktbedingungen erreichen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) beschrieben ist. Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Infolgedessen schließt Candriam Aktivitäten in umstrittenen Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus allen direkt verwalteten Portfolios aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun.

Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlusschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 1 Company-Wide Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen. Ein „negatives“ Engagement (beim Verkauf) ist bei diesen Unternehmen zulässig; davon ausgenommen sind Unternehmen, die mit kontroversen Waffen zu tun haben und einem gesetzlichen Ausschluss unterliegen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;

2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;

3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;

4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;

5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds will mindestens 25 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren (dieser Schwellenwert ist aufgrund der Art der Anlagestrategie, bei der ein geringes oder sogar negatives Engagement im Markt möglich ist, niedrig), von denen sich mindestens 10 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 75 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings als nachhaltige oder nicht nachhaltige Investition angesehen.

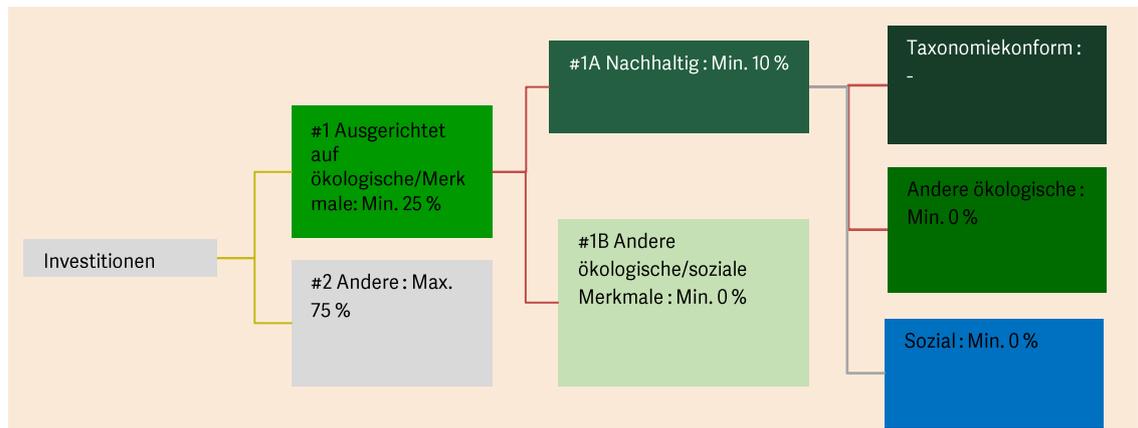
Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

Ja

In fossiles Gas

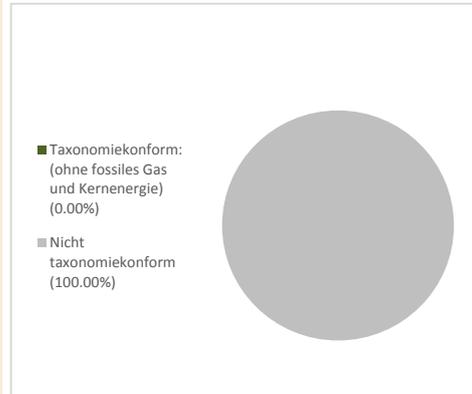
In Kernenergie

Nein

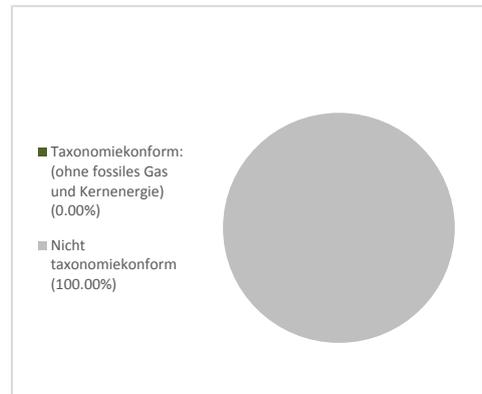
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und/oder ermöglichende Tätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu keinem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, deren Umweltziel nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Investitionen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 75 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen, Bareinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus der Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;
- Emittenten mit ökologischen/sozialen Merkmalen zum Zeitpunkt der Anlage, die nicht mehr vollumfänglich den Kriterien für ökologische/soziale Investitionen von Candriam entsprechen. Bei diesen Anlagen ist der Verkauf geplant;
- sonstige Anlagen (einschließlich auf einzelne Adressen bezogene Derivate), die zu Zwecken der Diversifizierung gekauft werden können und die möglicherweise keinem ESG-Screening unterliegen oder für die keine ESG-Daten vorliegen, die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;
- nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate können für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und/oder der Absicherung und/oder vorübergehend nach Zeichnungen/Rücknahmen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>